



---

**reconcept 13 Meeresenergie Bay of Fundy GmbH & Co. KG**

**Hamburg**

**Jahresabschluss zum Geschäftsjahr vom 01.01.2022 bis zum 31.12.2022**

**Erklärung der gesetzlichen Vertreter der reconcept 13 Meeresenergie Bay of Fundy GmbH  
& Co. KG, Hamburg nach §§ 23 Abs. 2 Nr. 3 VermAnlG i.V.m. 289 Absatz 1 Satz 5 HGB**

**(als gesonderter Teil des Jahresberichts der reconcept 13 Meeresenergie Bay of Fundy GmbH & Co. KG)**

Wir versichern nach bestem Wissen, dass gemäß den anzuwendenden Rechnungslegungsgrundsätzen der Jahresabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt und im Lagebericht der Geschäftsverlauf einschließlich des Geschäftsergebnisses und die Lage der Gesellschaft so dargestellt sind, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird sowie die voraussichtlichen Entwicklung der Gesellschaft mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken beschrieben ist.

Hamburg, den 12. Oktober 2023

*reconcept Capital 03 GmbH*

*als Komplementärin der reconcept 13 Meeresenergie Bay of Fundy GmbH & Co. KG*

*Die Geschäftsführung*

*Karsten Reetz*

**BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS**

An die reconcept 13 Meeresenergie Bay of Fundy GmbH & Co. KG, Hamburg:

**VERMERK ÜBER DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES LAGEBERICHTS**

**Prüfungsurteile**

Wir haben den Jahresabschluss der reconcept 13 Meeresenergie Bay of Fundy GmbH & Co. KG, Hamburg, bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2022, der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der reconcept 13 Meeresenergie Bay of Fundy GmbH & Co. KG, Hamburg, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften unter Berücksichtigung des Vermögensanlagegesetzes (VermAnlG) und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2022 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022,



•vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften unter Berücksichtigung des VermAnlG und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 25 VermAnlG i.V.m. § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

## **Grundlage für die Prüfungsurteile**

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 25 VermAnlG i.V.m. § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Gesellschaft unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

## **Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht**

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften unter Berücksichtigung des VermAnlG in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

## **Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts**

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 25 VermAnlG i.V.m. § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen. Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieses Systems der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.



- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insb. die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrundeliegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen u.a. den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

#### **Hinweis auf einen sonstigen Sachverhalt**

Wir verweisen hinsichtlich der nachstehenden Darstellungen auf die Ausführungen der gesetzlichen Vertreter in Abschnitt I (Seite 6 f. des Lageberichts), Abschnitt II 4. (Seite 9) und, Abschnitt II. 6 (Seite 10 ff.). sowie Abschnitt III. 2. (Seite 13 f.). Dort stellt die Geschäftsführung Folgendes dar:

Die Geschäftsführung evaluiert derzeit zusammen mit Behörden und Projektpartnern die Möglichkeiten zur Fortführung des in der Tochtergesellschaft reconcept 13 Meeresenergie Bay of Fundy Limited Partnership bestehenden Gezeitenkraftwerk-Projekts FORCE I. Infolge der Insolvenz des bisherigen Projektpartners der Tochtergesellschaft reconcept 13 Meeresenergie Bay of Fundy Limited Partnership, der weiter ausstehenden Genehmigung des Projekts FORCE I durch die DFO und des deutlichen Zeitverzugs des Projekts bestehen Unsicherheiten in Bezug auf die Werthaltigkeit der Anteile an der reconcept 13 Meeresenergie Bay of Fundy Limited Partnership, die zum 31. Dezember 2022 mit TEUR 2.148 bilanziert sind, und in Bezug auf die Fähigkeit der Tochtergesellschaft, ausreichende Beteiligungserträge zur Deckung des Buchwertes zu erzielen. Auf die Anteile wurde im Berichtsjahr eine außerplanmäßige Abschreibung in Höhe von 1,2 Mio. vorgenommen, die zu einem Jahresfehlbetrag von TEUR 1.277 geführt hat. Die Abschreibung ist vor dem Hintergrund dessen bemessen worden, dass die ursprünglich verhandelten Vertragswerke mit dem bisherigen Projektpartner sowie dem Finanzierungspartner nicht mehr umgesetzt werden können. Dabei ist die geplante Einziehung von Vermögenswerten im Rahmen der Sicherheiten- und Garantievereinbarung aus der Masse des bisherigen Projektpartners und der Garantiegeber bereits berücksichtigt worden.

Der Berechnung der außerplanmäßigen Abschreibung auf die Finanzanlage der Höhe nach liegt die Erwartung einer weiteren Projektfortführung mit einem neuen Partner zu den prognostizierten Konditionen, die letztendliche Erteilung der Betriebsgenehmigung für das Gezeitenkraftwerk durch die kanadische Fischereibehörde DFO sowie Erwartungen im Hinblick auf die Ergebnisse aus der Insolvenz des bisherigen Projektpartners (Garantien und Sicherungen) zugrunde. Ob die Projektfortführung zu den erwarteten Konditionen sowie die Generierung der erwarteten Ergebnisse aus der Garantie- und Sicherheiten-Vereinbarung wie prognostiziert zustande kommen werden, ist mit erhöhten Unsicherheiten verbunden. Die Realisierung der genannten Annahmen ist somit unsicher.

Unser Prüfungsurteil ist diesbezüglich nicht modifiziert.

#### **SONSTIGE GESETZLICHE UND ANDERE RECHTLICHE ANFORDERUNGEN**

#### **VERMERK ÜBER DIE PRÜFUNG DER ORDNUNGSGEMÄSSEN ZUWEISUNG VON GEWINNEN, VERLUSTEN, EINLAGEN UND ENTNAHMEN ZU DEN EINZELNEN KAPITALKONTEN**

##### **Prüfungsurteil**

Wir haben auch die ordnungsgemäße Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten der reconcept 13 Meeresenergie Bay of Fundy GmbH & Co. KG zum 31. Dezember 2022 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse erfolgte die Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten in allen wesentlichen Belangen ordnungsgemäß.

##### **Grundlage für das Prüfungsurteil**

Wir haben unsere Prüfung der ordnungsgemäßen Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten in Übereinstimmung mit § 25 Abs. 3 VermAnlG unter Beachtung des International Standard on Assurance Engagements (ISAE) 3000 (Revised) „Assurance Engagements Other than Audits or Reviews of Historical Financial Information“ (Stand Dezember 2013) durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung der ordnungsgemäßen Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten“ unseres Vermerks weitergehend beschrieben.

Wir sind von der Gesellschaft unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu der ordnungsgemäßen Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten zu dienen.

##### **Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für die ordnungsgemäße Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten**

Die gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft sind verantwortlich für die in allen wesentlichen Belangen ordnungsgemäße Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten. Für die von Treuhändern verwalteten Kapitalkonten beschränkt sich die Verantwortung der gesetzlichen Vertreter auf die Zuweisung der Gewinne, Verluste, Einlagen und Entnahmen zu dem Kapitalkonto des Treuhänders sowie auf die Einholung von Informationen zur Entwicklung der Kapitalkonten der von ihm treuhänderisch gehaltenen Anteile. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit diesen Vorschriften als notwendig bestimmt haben, um die ordnungsgemäße Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten zu ermöglichen.

##### **Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung der ordnungsgemäßen Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten**



Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob die Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten ordnungsmäßig ist, sowie einen Vermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil zu der ordnungsgemäßen Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 25 Abs. 3 VermAnlG unter Beachtung des International Standard on Assurance Engagements (ISAE) 3000 (Revised) „Assurance Engagements Other than Audits or Reviews of Historical Financial Information“ (Stand Dezember 2013) durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Zuweisung stets aufdeckt. Falsche Zuweisungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage der ordnungsgemäßen Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Zuweisungen von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Zuweisungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- beurteilen wir die Ordnungsmäßigkeit der Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten unter Berücksichtigung der Erkenntnisse aus der Prüfung des relevanten internen Kontrollsystems und von aussagebezogenen Prüfungshandlungen überwiegend auf Basis von Auswahlverfahren.

Hamburg, den 12. November 2023

**DELFS & PARTNER mbB**  
**Wirtschaftsprüfungsgesellschaft**

*Delfs, Wirtschaftsprüfer*

*Kampmeyer, Wirtschaftsprüfer*

## Bilanz zum 31. Dezember 2022

### Aktiva

|  | 31.12.2022   | 31.12.2021   |
|--|--------------|--------------|
|  | EUR          | EUR          |
| A. Anlagevermögen                                |              |              |
| I. Finanzanlagen                                 |              |              |
| 1. Anteile an verbundenen Unternehmen            | 2.147.953,45 | 3.311.353,51 |
|  | 2.147.953,45 | 3.311.353,51 |
| B. Umlaufvermögen                                |              |              |
| I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände |              |              |
| 1. Forderungen gegen verbundene Unternehmen      | 16.423,38    | 8.146,38     |
| 2. Sonstige Vermögensgegenstände                 | 13.531,44    | 53.755,24    |
|  | 29.954,82    | 61.901,62    |



|   | <b>31.12.2022</b> | <b>31.12.2021</b> |
|---|-------------------|-------------------|
|   | <b>EUR</b>        | <b>EUR</b>        |
| II. Guthaben bei Kreditinstituten                   | 4.313,61          | 16.412,29         |
|   | 34.268,43         | 78.313,91         |
|   | 2.182.221,88      | 3.389.667,42      |
| <b>Passiva</b>                                      |                   |                   |
|   | <b>31.12.2022</b> | <b>31.12.2021</b> |
|   | <b>EUR</b>        | <b>EUR</b>        |
| A. Kapitalanteile der Kommanditisten                |                   |                   |
| I. Kommanditkapital                                 | 4.145.991,18      | 4.145.991,18      |
| II. Kapitalrücklage (Agio)                          | 124.750,39        | 124.750,39        |
| III. Entnahmen der Kommanditisten                   | -102.883,00       | -29.947,33        |
| IV. Verlustvortrag                                  | -1.027.496,26     | -1.001.089,73     |
| V. Jahresfehlbetrag                                 | -1.277.236,48     | -26.406,53        |
|   | 1.863.125,83      | 3.213.297,98      |
| B. Rückstellungen                                   |                   |                   |
| 1. Sonstige Rückstellungen                          | 12.500,00         | 6.100,00          |
| C. Verbindlichkeiten                                |                   |                   |
| 1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen | 17.230,75         | 20.255,03         |
| 2. Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern      | 52.718,12         | 27.818,65         |
| 3. Sonstige Verbindlichkeiten                       | 236.647,18        | 122.195,76        |
|   | 306.596,05        | 170.269,44        |
|   | 2.182.221,88      | 3.389.667,42      |

## Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2022

|                                       | <b>2022</b> | <b>2021</b> |
|---------------------------------------|-------------|-------------|
|                                       | <b>EUR</b>  | <b>EUR</b>  |
| 1. Umsatzerlöse                       | 8.277,00    | 8.146,38    |
| 2. sonstige betriebliche Erträge      | 33.914,61   | 60.248,26   |
| 3. sonstige betriebliche Aufwendungen | -119.428,09 | -94.801,17  |
| 4. Betriebsergebnis                   | -77.236,48  | -26.406,53  |



|   | 2022          | 2021       |
|---|---------------|------------|
|   | EUR           | EUR        |
| 5. Abschreibungen auf Finanzanlagen       | -1.200.000,00 | 0,00       |
| 6. Finanzergebnis                         | -1.200.000,00 | -26.406,53 |
| 7. Jahresfehlbetrag/Ergebnis nach Steuern | -1.277.236,48 | -26.406,53 |

## Anhang für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022

### I. Allgemeine Angaben zum Unternehmen

Die reconcept 13 Meeresenergie Bay of Fundy GmbH & Co. KG (nachfolgend auch "Gesellschaft" oder "Emittentin" genannt) hat ihren Sitz in Hamburg. Sie ist im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter HRA 124590 eingetragen.

Die reconcept 13 Meeresenergie Bay of Fundy GmbH & Co. KG ist eine Vermögensanlagegesellschaft im Sinne des § 264a HGB in der Rechtsform einer GmbH & Co. KG. Einziger persönlich haftender Gesellschafter ist die reconcept Capital 03 GmbH, Hamburg, die keine Einlage zu leisten hat. Gründungskommanditistin ist die reconcept Treuhand GmbH, Hamburg, mit einer Kommanditeinlage von CAD 1.000,00 (1.000,00 kanadische Dollar), die am 19. Juni 2019 erbracht worden ist. Im Geschäftsjahr 2020 wurde das Kommanditkapital von CAD 1.000,00 um CAD 6.211.000 auf CAD 6.212.000 erhöht. Die Kapitalerhöhung wurde vollständig eingezahlt. Zum 31. Dezember 2022 besteht das Kommanditkapital in unveränderter Höhe.

Der Jahresabschluss wird im Einklang mit § 244 HGB in Euro und in deutscher Sprache aufgestellt. Die Kapitalkonten der Gesellschaft werden nach § 19 Nr. 1 des Gesellschaftsvertrags vom 16. Dezember 2019 jedoch nicht in Euro, sondern in kanadischen Dollar geführt. Zur Fortschreibung der Gesellschafterkonten wird das sich aus der Buchhaltung ergebende Jahresergebnis in EURO mit dem Stichtagskurs in den kanadischen Dollar (CAD) umgerechnet. Anders als die Bewertung etwaig nicht eingeforderter Pflichteinlagen sind in Fremdwährung eingezahlte Pflichteinlagen mit dem historischen Kurs (Devisenkassabriefkurs) des Zeitpunkts der Fälligkeit der Einlagen umgerechnet worden. Die sich ergebende Umrechnungsdifferenz des Devisenkassamittelkurses zum Bilanzstichtag gegenüber der Umrechnung der Pflichteinlagen zum historischen Kurs wird in der Gewinn- und Verlustrechnung im Falle von Erträgen unter den sonstigen betrieblichen Erträgen (positive Währungsdifferenz des historischen Kurses zum Devisenkassamittelkurs) oder im Falle von Aufwendungen unter den sonstigen betrieblichen Aufwendungen ausgewiesen (negative Währungsdifferenz des historischen Kurses zum Devisenkassamittelkurs).

Die Gesellschaft ist am 6. Juni 2019 mit ihrer Eintragung ins Handelsregister als Außengesellschaft entstanden.

### II. Allgemeine Angaben zu Inhalt und Gliederung des Jahresabschlusses

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022 wurde nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs (HGB) sowie den einschlägigen Vorschriften im Gesellschaftsvertrag aufgestellt.

Die Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung erfolgte nach dem Gesamtkostenverfahren gemäß § 275 Abs. 2 HGB. Bei der Gesellschaft handelt es sich um eine Personenhandelsgesellschaft, auf die nach § 267 HGB i.V.m. § 264a HGB die Rechnungslegungsgrundsätze einer kleinen Kapitalgesellschaft anzuwenden sind. Es handelt sich aufgrund der Ausnahmegvorschrift des § 267 a Abs. 3 Nr. 3 HGB um keine Kleinstkapitalgesellschaft, obwohl die Größenkriterien zu einer solchen Klassifizierung geführt hätten. Aufgrund der Einstufung als kleine haftungsbeschränkte Personenhandelsgesellschaft war nach § 24 Abs. 1 Satz 1 VermAnlG keine Kapitalflussrechnung zu erstellen, jedoch war ein Anhang und ein Lagebericht aufzustellen.

Außerdem handelt es sich bei der Gesellschaft um eine Emittentin von Vermögensanlagen, dessen Vermögensanlagen nach dem 1. Juni 2012 erstmals öffentlich angeboten wurden. Die Gesellschaft hat daher für Rechnungslegung, Prüfung und Offenlegung die Vorschriften der §§ 23 bis 26 Vermögensanlagengesetz (VermAnlG) zu beachten.

Erleichterungen für kleine Kapitalgesellschaften wurden teilweise in Anspruch genommen.

### III. Angaben zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

#### 1. Unternehmensfortführung

Zum 31. Dezember 2022 weist die Gesellschaft reconcept 13 Meeresenergie Bay of Fundy GmbH & Co. KG ein Eigenkapital von TEUR 1.863 aus. Im Geschäftsjahr 2022 ist ein Jahresfehlbetrag von TEUR 1.277 entstanden.

Der reconcept 13 Meeresenergie Bay of Fundy GmbH & Co. KG ist von Gesellschaften der reconcept-Gruppe ein Finanzrahmen eingeräumt worden, der zum Bilanzstichtag mit TEUR 237 in Anspruch genommen worden. Die Tochtergesellschaft reconcept 13 Meeresenergie Bay of Fundy Limited Partnership verfügt ebenfalls über einen befristet gewährten, nicht ausgeschöpften Finanzrahmen durch die reconcept-Gruppe.

Die Geschäftsführung evaluiert derzeit zusammen mit Behörden und Projektpartnern die Möglichkeiten zur Fortführung des in der Tochtergesellschaft reconcept 13 Meeresenergie Bay of Fundy Limited Partnership bestehenden Gezeitenkraftwerk-Projekts FORCE I.



Im Ergebnis präferiert die Geschäftsführung die Fortführung des Projekts mit einer oder drei Plattformen. Abhängig davon, ob die so genannte DFO-Genehmigung der kanadischen Fischereibehörde für das Projekt erteilt wird sowie von den Konditionen eines neuen Projektpartners und eines neuen Finanzierungspartners ergeben sich nach unseren Berechnungen Ergebnisverbesserungen gegenüber der Variante einer Liquidation unserer Gesellschaft nach Einziehung aller Forderungen aus den Sicherheiten- und Garantieverträgen mit Gesellschaften der Gruppe des bisherigen Projektpartners für das Gezeitenkraftwerk-Projekt FORCE I. Wir verweisen im Übrigen auf unsere Ausführungen im Lagebericht, insbesondere im Abschnitt II. 6. (Prognosebericht).

Die Vermögensanlagengesellschaft hat auf der Basis der Fortführung-Szenarien einen mehrjährigen Finanzplan erstellt, der zu positiven Cashflows führt.

Die Bilanzierung und Bewertung unserer Gesellschaft erfolgt daher weiterhin nach den Grundsätzen der Fortführung der Gesellschaft (Going-Concern-Prinzip).

## 2. Währungsumrechnung

Die Mehrzahl der Geschäftsvorfälle der Gesellschaft findet in kanadischen Dollar (CAD) statt. Die Darstellungs- und Berichtswährung der Gesellschaft ist jedoch der Euro. Die Fremdwährungsbewertung erfolgt damit nicht durch Umrechnung eines zunächst in kanadischen Dollar aufgestellten Jahresabschlusses, der anschließend in EURO umgerechnet wird, sondern die Umrechnung erfolgt nach den allgemeinen Grundsätzen eines in EURO aufgestellten Jahresabschlusses, nach denen das jeweilige Transaktionsdatum den maßgeblichen Kurs für die Umrechnung von Geschäftsvorfällen im Jahresabschluss der Vermögensanlagengesellschaft bestimmt.

Die gemäß § 19 Nr. 1 des Gesellschaftsvertrags auf kanadischen Dollar (CAD) lautende Pflichteinlagen der Gesellschafter werden jedoch abweichend von den allgemeinen Grundsätzen nicht in der Darstellungs- und Berichtswährung Euro, sondern in kanadischen Dollar (CAD) geführt und mit den historischen Kursen der Entstehung der jeweiligen Einzahlungsverpflichtungen umgerechnet.

Der Devisenkassamittelkurs zum 31. Dezember 2022 beträgt 0,69169 CAD/EURO (i.V. 0, 0,69105 CAD/EURO).

Monetäre Posten in Fremdwährung wie Bankguthaben oder kurzfristige Forderungen oder sonstige Vermögensgegenstände sowie Rückstellungen und Verbindlichkeiten werden grundsätzlich jeweils mit dem Devisenkassamittelkurs des Bilanzstichtags bewertet, es sei denn, sie haben eine Restlaufzeit von über einem Jahr und die Währungsauswirkung führt nicht zu einem niedrigeren beizulegenden Wert (Vermögensgegenstände) bzw. zu einer höheren beizulegenden Wert (Rückstellungen, Verbindlichkeiten). Nicht-monetäre Posten in Fremdwährung (insbesondere in Fremdwährung erworbene Vorräte, Vermögensgegenstände des Anlagevermögens) werden mit dem Devisenkassakurs der Entstehung der Kaufverpflichtung bzw. mit dem Entstehungskurs der in Fremdwährung valutierenden Auszahlungsverpflichtung (insbesondere in Fremdwährung entstandene Rückstellungen oder Verbindlichkeiten, die nicht auf Fremdwährung lauten) bewertet.

Geschäftsvorfälle in fremder Währung werden folglich nach den allgemeinen Grundsätzen zum jeweiligen Tageskurs des Geschäftsvorfalles eingebucht. Forderungen und Verbindlichkeiten in Fremdwährung, deren Restlaufzeit nicht mehr als ein Jahr beträgt, wurden mit dem Devisenkassamittelkurs am Bilanzstichtag bewertet (§ 256a HGB). Beträgt die Restlaufzeit mehr als ein Jahr, werden eventuelle Kursverluste am Bilanzstichtag berücksichtigt. Gewinne und Verluste aus der Umrechnung von Fremdwährungsgeschäften werden erfolgswirksam erfasst und in der Gewinn- und Verlustrechnung gesondert unter dem Posten „sonstige betriebliche Erträge“ bzw. „sonstige betriebliche Aufwendungen“ ausgewiesen.

## 3. Bilanz

Die Finanzanlagen wurden mit den Anschaffungskosten bewertet. Soweit erforderlich, d.h. bei dauernder oder vorübergehender Wertminderung, wird der am Bilanzstichtag bestehende niedrigere beizulegende Wert angesetzt (gemildertes Niederwertprinzip).

Die Finanzanlagen in Höhe von EUR 2.147.953,45 betreffen nahezu 100% der Anteile an der kanadischen Tochter- und Betreibergesellschaft, die das Gezeitenkraftwerk FORCE I in Nova Scotia betreiben soll, und zwar die Anteile an der reconcept 13 Meeresenergie Bay of Fundy Limited Partnership, Halifax, Nova Scotia, Kanada. Die reconcept 13 Meeresenergie Bay of Fundy Limited Partnership hat die Stromproduktion über das Gezeitenkraftwerk FORCE I bisher nicht beginnen können. Wir verweisen auf die Ausführungen im Lagebericht. Im vorläufigen Jahresabschluss der Betreibergesellschaft für das Geschäftsjahr 2022 ergibt sich ein Jahresfehlbetrag von TCAD 577 (TEUR 399), der maßgeblich durch Rechtsberatkosten im Rahmen der Insolvenz des bisherigen Projektpartners und der Sicherheit der Anlagegüter im Rahmen des Sicherheiten- und Garantievertrags verursacht ist.

Auf die Anteile wurde im Berichtsjahr eine außerplanmäßige Abschreibung in Höhe von 1,2 Mio. vorgenommen. Die Abschreibung ist vor dem Hintergrund dessen bemessen worden, dass die ursprünglich verhandelten Vertragswerke mit dem bisherigen Projektpartner sowie dem Finanzierungspartner aufgrund der Insolvenz des ursprünglichen Projektpartners und des ausgelösten Zeitverzugs nicht mehr umgesetzt werden können. Dabei ist die geplante Einziehung von Vermögenswerten im Rahmen der Sicherheiten- und Garantievereinbarung aus der Masse des bisherigen Projektpartners und der Garantiegeber bereits bei der Bemessung der Abschreibungshöhe berücksichtigt worden.

Die Entwicklung des Anlagevermögens ist im Anlagenspiegel dargestellt, der diesem Anhang als Anlage 1 beigelegt ist.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände werden grundsätzlich zum Nominalwert angesetzt. Bei den Forderungen aus Lieferungen und Leistungen werden erkennbare Einzelrisiken durch angemessene Wertberichtigungen berücksichtigt.

Das Guthaben bei Kreditinstituten wurde zum Nominalwert angesetzt. Das Bankguthaben besteht in einem Teilbetrag von TCAD 0,3 in kanadischen Dollar (TEUR 0,2) und wurde mit dem Devisenkassageldkurs des Bilanzstichtags in Euro umgerechnet.

Zum Bilanzstichtag beträgt die als Eigenkapital auf dem Festkapitalkonto verbuchte Pflichteinlage der Kommanditistin reconcept Treuhand GmbH, Hamburg, CAD 6.212.000,00 (EUR 4.145.991,18). Die persönlich haftende Gesellschafterin reconcept Capital 03 GmbH ist nicht am Vermögen der Gesellschaft beteiligt und weder berechtigt noch verpflichtet, eine Einlage zu leisten. Die Einlage der Kommanditistin wurde zum Devisenkassakurs des Tages der Entstehung der jeweiligen Einlageverpflichtungen umgerechnet.

Die Kapitalrücklage von CAD 186.360,00 (EUR 124.750,39) besteht zum Vorjahr in unveränderter Höhe. Es handelt sich um 3% des Kommanditkapitals. Ein Teilbetrag von CAD 106.033,00 (EUR 70.979,06) resultiert aus einer Einlage von Vertriebsforderungen der reconcept consulting GmbH in die Kapitalrücklage der Gesellschaft. Die Kapitalrücklage wird zum historischen Kurs der jeweiligen Beitritte in den Euro umgerechnet.

Die Entwicklung der Kapitalkonten ist in der Anlage 2 zu diesem Anhang beigelegt.



Die Rückstellungen erfassen alle erkennbaren Risiken und ungewisse Verbindlichkeiten und sind mit dem Erfüllungsbetrag bewertet, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist. Die Rückstellungen betreffen die Prüfung des Jahresabschlusses, die Erstellung des Jahresabschlusses und die Steuererklärungen des Geschäftsjahres.

Die Verbindlichkeiten gegen Gesellschafter betreffen in voller Höhe von TEUR 53 Dienstleistungen, und zwar Haftungsleistungen der Komplementärin über TEUR 11 und Treuhanddienstleistungen über TEUR 42.

Die Verbindlichkeiten sind mit dem Erfüllungsbetrag angesetzt. Sämtliche Verbindlichkeiten haben eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr.

Der Betrag der Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr beträgt EUR 69.948,87 (Vorjahr: EUR 150.014,41).

#### **4. Gewinn- und Verlustrechnung**

Die Gewinn- und Verlustrechnung wurde nach dem Gesamtkostenverfahren gemäß § 275 Abs. 2 HGB aufgestellt.

Die Erträge und Aufwendungen aus Währungsumrechnung setzen sich aus Erträgen von TEUR 4 und aus Aufwendungen von TEUR 1 zusammen.

Die Abschreibungen auf Finanzanlagen belaufen sich auf TEUR 1.200 und betreffen ausschließlich die Beteiligung an der kanadischen Tochter- und Betreibergesellschaft reconcept 13 Meeresenergie Bay of Fundy Limited Partnership, Halifax, Nova Scotia, Kanada.

#### **IV. Sonstige Angaben**

##### **Organe der Gesellschaft**

Die Gesellschaft beschäftigte im Geschäftsjahr keine Arbeitnehmer.

Die Geschäftsführung und Vertretung der reconcept 13 Meeresenergie Bay of Fundy GmbH & Co. KG obliegt der persönlich haftenden Gesellschafterin reconcept Capital 03 GmbH, Hamburg. Das gezeichnete Kapital der persönlich haftenden Gesellschafterin beträgt TEUR 25.

Einzelvertretungsberechtigter Geschäftsführer der persönlich haftenden Gesellschafterin ist:

Herr Karsten Reetz, Kaufmann, Rosengarten.

##### **Sonstige finanzielle Verpflichtungen**

Die Gesellschaft hat verschiedene Geschäftsbesorgungsverträge abgeschlossen, aus denen sich sonstige finanzielle Verpflichtungen im Sinne des § 285 Abs. 3a HGB ergeben. Die sonstigen finanziellen Verpflichtungen belaufen sich auf EUR 1.251.409,03. Sie betreffen in Höhe von EUR 325.249,69 Verpflichtungen gegenüber Gesellschaftern.

##### **Konzernzugehörigkeit**

Die Gesellschaft wird in keinen Konzernabschluss einbezogen.

##### **Nachtragsbericht**

Am 12. Mai 2023 wurde die Insolvenz des bisherigen Projektpartners Sustainable Marine Energy (Canada) Ltd. (SMEC), Bedford, Nova Scotia, Kanada, bestätigt. Auch die Muttergesellschaft des Projektentwicklers Sustainable Marine Energy (SME), Southampton, England, als Garantiegeberin ist in ein Insolvenzverfahren geraten.

Hintergrund der Insolvenzen sind erweiterte Anforderungen der kanadischen Fischereibehörde, des Department of Fisheries and Oceans Canada DFO, an die Betriebsgenehmigung im Hinblick auf das Umwelt-Monitoring zum Schutz der Tierwelt in der Bay of Fundy durch den Turbinenbetrieb von FORCE 1.

Maßgeblich verursacht ist die Insolvenz des Projektentwicklers folglich dadurch, dass der Projektentwickler aufgrund dessen, dass die Genehmigung von FORCE 1 durch die kanadische Fischereibehörde DFO nicht stattgefunden hatte, dieses Projekt nicht weiterführen und endabrechnen konnte, was zu Liquiditätsproblemen bei ihm geführt hat. Die zum Ende des Vorjahres erwartete Inbetriebnahme von FORCE 1 zum Ende 2023 konnte damit nicht erfolgen. Die Projektfortführung ist damit in Frage gestellt worden.

Der Projektentwickler konnte trotz einer eingeräumten Verlängerung des Zeitraums zur Erfüllung seiner Leistungen durch die Geschäftsführung des RE 13 die vertraglich geschuldeten Abnahme des Projekte nicht erbringen. Die Genehmigung nach dem Species at Risk Act durch die kanadische Fischereibehörde DFO wurde bisher nicht erteilt.

Auch wurden die drei Einheiten des Gezeitenkraftprojektes FORCE-1 als geschuldete Leistungen am endgültigen Standort in der Bay of Fundy nicht abgeliefert, installiert und in Betrieb genommen. Nach Einschätzung der Geschäftsführung der RE 13 war zum Ende des Jahres 2022 auch nicht absehbar, dass die Bedingungen durch den Projektentwickler kurz- oder mittelfristig erfüllbar sein würden.

Mit Datum 9. Dezember 2022 versandten die reconcept-Beteiligungsgesellschaften (RE13 und RE16) daher eine „Notice of Default“ (Mahnung) an die Vertragspartner der Projektentwicklung (Spicer) und an deren Garantiegeber SMEC und SME. Zeitgleich wurde auch die Einziehung der Sicherheiten gegenüber dem Garantiegeber Sustainable Marine Energy Inc. (SME) mit Ablauf einer Frist von 14 Tagen angekündigt.





Mit der Versendung der Notices of Default als auch der Ankündigung der Einziehung der Sicherheiten hat die reconcept-Geschäftsführung dafür Sorge getragen, dass die bestehenden Vermögenswerte bei Spicer, der Bau- und Betreibergesellschaft von FORCE 1, als auch bei SMEC sowie die bestehenden Projektrechte für die Vermögensanlagegesellschaften gesichert werden und nicht ohne Zustimmung an Dritte übertragen werden können. Damit bestand zugunsten der Gesellschaften RE13 und RE 16 das Recht, die bestehenden Vermögenswerte von Spicer und SMEC auf eine eigene Gesellschaft zu übertragen, in die Projekt-Verträge der beiden Entwickler-Gesellschaften mit Lieferanten und Dienstleistern einzutreten sowie die Übertragung von Verträgen, Lizenzen, Genehmigungen und Vereinbarungen mit staatlichen Stellen von Spicer und SMEC zu verlangen.

Diese Phase nutzte das reconcept-Management für eine umfassende Analyse der Situation und die Entwicklung einer neuen Perspektive für das Gezeitenkraftprojekt. Dazu gehörten eine Vorort-Überprüfung der technischen Entwicklung der PLAT I-Gezeitenkraftwerke sowie die Zusammenstellung der einziehbaren Sicherungsgüter. Darüber hinaus startete eine intensive politische Lobbyarbeit. So wurden Gespräche mit dem Energieministerium der Province Nova Scotia (Nova Scotia Department of Natural Resources and Renewables - NS DNRR), mit Herrn Dave MacGregor (stellvertretender Minister des Amtes für Prioritäten und Planung des Premierministers der Provinz Nova Scotia, Herrn Tim Houston) und dem Forschungszentrum „Fundy Ocean Research Center for Energy“ geführt, um die Realisierungsaussichten in Bezug auf die weitere politische und finanzielle Unterstützung des Projektes und insbesondere im Hinblick auf die ausstehende Genehmigung der kanadischen Fischereibehörde, des Department of Fisheries and Oceans (DFO), zu eruieren.

Nach Ablauf der Stillhalte-Vereinbarung gegenüber dem Projektentwickler wurde der Weg zur Verwertung der eingeräumten Sicherheiten frei und die Deloitte Restructuring Inc., Halifax, wurde damit beauftragt, als Treuhänder und ggf. auch als Insolvenzverwalter zugunsten der RE13 LP sämtliche Vermögenswerte der SMEC zu sichern. SMEC konnte zudem dafür gewonnen werden, eine freiwillige Insolvenz in Eigenverwaltung anzustreben, um so eine gerichtlich angeordnete Insolvenz zu vermeiden. Am 12. Mai 2023 wurde die Insolvenz der SMEC gerichtlich bestätigt.

Zuvor hatte SMEC sich offiziell und vollständig von dem Projekt zurückgezogen und den Antrag auf Genehmigung des Gezeitenkraft-Projektes bei der DFO zurückgezogen. Im Ergebnis hat die RE13-Vermögensanlagegesellschaft damit ihren Projektentwicklungspartner verloren und die finale Einsatzgenehmigung der Plattformen, einschließlich der Genehmigung für die bereits existierende 1. Plattform am Standort Bay of Fundy, fehlt unverändert.

Die Geschäftsführung evaluiert derzeit zusammen mit Behörden und Projektpartnern die Möglichkeiten zur Fortführung des in der Tochtergesellschaft reconcept 13 Meeresenergie Bay of Fundy Limited Partnership bestehenden Gezeitenkraftwerk-Projekts FORCE 1.

Im Ergebnis präferiert die Geschäftsführung die Fortführung des Projekts mit einer oder drei Plattformen. Abhängig davon, ob die so genannte DFO-Genehmigung der kanadischen Fischereibehörde für das Projekt erteilt wird sowie von den Konditionen eines neuen Projektpartners und eines neuen Finanzierungspartners ergeben nach unseren Berechnungen Ergebnisverbesserungen gegenüber der Variante einer Liquidation unserer Gesellschaft nach Einziehung aller Forderungen aus den Sicherheiten- und Garantieverträge mit Gesellschaften der Gruppe des bisherigen Projektpartners für das Gezeitenkraftwerk-Projekt FORCE 1. Wir verweisen im Übrigen auf unsere Ausführungen im Lagebericht, insbesondere im Abschnitt II. 6. (Prognosebericht).

## Ergebnisverwendungsvorschlag

Der Jahresfehlbetrag des Geschäftsjahres von EUR 1.277.236,48 soll zusammen mit dem Bilanzverlust von EUR 1.027.496,26 auf neue Rechnung vorgetragen werden.

Hamburg, den 12. Oktober 2023

*reconcept Capital 03 GmbH*

*als Komplementärin der reconcept 13 Meeresenergie Bay of Fundy GmbH & Co. KG*

*Die Geschäftsführung*

*Karsten Reetz*

## Entwicklung des Anlagevermögens zum 31. Dezember 2022

| Anlagevermögen                        | Anschaffungs- und Herstellungskosten |           |         |              |
|---------------------------------------|--------------------------------------|-----------|---------|--------------|
|                                       | 01.01.2022                           | Zugänge   | Abgänge | 31.12.2022   |
|                                       | EUR                                  | EUR       | EUR     | EUR          |
| I.Finanzanlagen                       |                                      |           |         |              |
| 1. Anteile an verbundenen Unternehmen | 3.311.353,51                         | 36.599,94 | 0,00    | 3.347.953,45 |

| Anlagevermögen | 01.01.2022   | Anschaffungs- und Herstellungskosten |                | 31.12.2022   |
|----------------|--------------|--------------------------------------|----------------|--------------|
|                | EUR          | Zugänge<br>EUR                       | Abgänge<br>EUR | EUR          |
|                | 3.311.353,51 | 36.599,94                            | 0,00           | 3.347.953,45 |

  

| Anlagevermögen                        | 01.01.2022 | Abschreibungen |                | 31.12.2022   |
|---------------------------------------|------------|----------------|----------------|--------------|
|                                       | EUR        | Zugänge<br>EUR | Abgänge<br>EUR | EUR          |
| I.Finanzanlagen                       |            |                |                |              |
| 1. Anteile an verbundenen Unternehmen | 0,00       | 1.200.000,00   | 0,00           | 1.200.000,00 |
|                                       | 0,00       | 1.200.000,00   | 0,00           | 1.200.000,00 |

  

| Anlagevermögen                        | Restbuchwerte |              |
|---------------------------------------|---------------|--------------|
|                                       | 31.12.2021    | 31.12.2022   |
|                                       |               | EUR          |
| I.Finanzanlagen                       |               |              |
| 1. Anteile an verbundenen Unternehmen |               | 2.147.953,45 |
|                                       |               | 2.147.953,45 |

### Entwicklung/Stand der Kapitalkonten vom 1. Januar bis 31. Dezember 2022 gemäß § 19 Nr. 2 des Gesellschaftsvertrags vom 16. Dezember 2019

| in CAD                                     | Kapitalkonto I               |     |         |                              |
|--|------------------------------|-----|---------|------------------------------|
|  | Kommanditeinlagen 01.01.2022 |     | Zugänge | Kommanditeinlagen 31.12.2022 |
|  | CAD                          | CAD | CAD     | CAD                          |
| reconcept Treuhand GmbH                    | 1.000,00                     |     | 0,00    | 1.000,00                     |
| treuhänderisch gehaltene Kommanditeinlagen | 6.211.000,00                 |     | 0,00    | 6.211.000,00                 |
|  | 6.212.000,00                 |     | 0,00    | 6.212.000,00                 |

  

| in CAD                                     | Kapitalrücklage |                            | Kapitalkonto II             |                            |
|--|-----------------|----------------------------|-----------------------------|----------------------------|
|  | Agio 31.12.2022 | Kapitalkonto II 01.01.2022 | Verlustanteil Geschäftsjahr | Kapitalkonto II 31.12.2022 |
|  | CAD             | CAD                        | CAD                         | CAD                        |
| reconcept Treuhand GmbH                    | 30,00           | -259,20                    | -297,25                     | -556,45                    |
| treuhänderisch gehaltene Kommanditeinlagen | 186.330,00      | -1.609.941,94              | -1.846.247,42               | -3.456.189,36              |
|  | 186.360,00      | -1.610.201,14              | -1.846.544,67               | -3.456.745,81              |

nachrichtlich:

| in EUR                                     | Kapitalkonto I               |  |         |                              |
|--|------------------------------|--|---------|------------------------------|
|  | Kommanditeinlagen 01.01.2022 |  | Zugänge | Kommanditeinlagen 31.12.2022 |
|  | EUR                          |  | EUR     | EUR                          |
| reconcept Treuhand GmbH                    | 663,52                       |  | 0,00    | 663,52                       |
| treuhänderisch gehaltene Kommanditeinlagen | 4.145.327,66                 |  | 0,00    | 4.145.327,66                 |
|  | 4.145.991,18                 |  | 0,00    | 4.145.991,18                 |

| in EUR                                     | Kapitalrücklage |                            | Kapitalkonto II             |                            |  |
|--|-----------------|----------------------------|-----------------------------|----------------------------|--|
|  | Agio 31.12.2022 | Kapitalkonto II 01.01.2022 | Verlustanteil Geschäftsjahr | Kapitalkonto II 31.12.2022 |  |
|  | EUR             | EUR                        | EUR                         | EUR                        |  |
| reconcept Treuhand GmbH                    | 19,91           | -165,40                    | -205,61                     | -371,01                    |  |
| treuhänderisch gehaltene Kommanditeinlagen | 124.730,48      | -1.027.330,86              | -1.277.030,87               | -2.304.361,73              |  |
|  | 124.750,39      | -1.027.496,26              | -1.277.236,48               | -2.304.732,74              |  |

## Lagebericht zum 31. Dezember 2022

### I. Grundlagen des Unternehmens

Die reconcept 13 Meeresenergie Bay of Fundy GmbH & Co. KG (nachfolgend auch „RE13-Gesellschaft“ oder „Vermögensanlagengesellschaft“ genannt) ist nach §§ 161 Abs. 2, 123 HGB mit Gesellschaftsvertrag vom 28. Mai 2019 mit einem Kommanditkapital von CAD 1.000,00 (EUR 663,52) gegründet und zum Handelsregister angemeldet worden. Die Handelsregistereintragung ist am 6. Juni 2019 erfolgt.

Der Jahresabschluss wird im Einklang mit § 244 HGB in Euro aufgestellt. Die Kapitalkonten der Gesellschaft werden jedoch nach § 19 Nr. 1 des Gesellschaftsvertrags nicht in Euro, sondern in kanadischen Dollar (CAD) geführt. Die Kommanditeinlagen wurden jeweils zum historischen Devisenkassamittelkurs des Zeitpunkts der jeweiligen Fälligkeit der Einlagen (also i.d.R. dem Datum der Beitrittserklärung der Anlegerin/des Anlegers) in EUR umgerechnet.

Die reconcept 13 Meeresenergie Bay of Fundy GmbH & Co. KG ist eine Vermögensanlagengesellschaft im Sinne des § 264a HGB in der Rechtsform einer GmbH & Co. KG. Einziger persönlich haftender Gesellschafter ist die reconcept Capital 03 GmbH, Hamburg, die keine Einlage zu leisten hat. Gründungskommanditistin ist die reconcept Treuhand GmbH, Hamburg, mit einer Kommanditeinlage von CAD 1.000,00 (1.000,00 kanadische Dollar), die am 19. Juni 2019 in das Gesellschaftsvermögen eingezahlt worden ist.

Die Gesellschaft hat im Geschäftsjahr 2020 über eine Kapitalerhöhung neue Kommanditanteile als Unternehmensanteile bei Anlegern platziert, die eine Beteiligung am Ergebnis eines Unternehmens (§ 1 Abs. 2 Nr. 1 Vermögensanlagengesetz) gewähren. Die Gesellschaft hat im Geschäftsjahr 2019 einen Verkaufsprospekt nach dem Vermögensanlagengesetz aufgestellt und zur Prüfung auf Kohärenz und Vollständigkeit bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) eingereicht. Der finale, unter dem Datum des 19. Dezember 2019 aufgestellte Prospekt ist am 20. Dezember 2019 durch die BaFin gebilligt worden. Der Vertrieb der im Rahmen einer Kapitalerhöhung ausgegebenen neuen Kommanditanteile ist einen Tag nach der Veröffentlichung des Prospekts am 27. Dezember 2019 aufgenommen worden; die ersten Anlegerbeiträge sind jedoch erst im Jahr 2020 erfolgt. Mit Datum vom 30. Juni 2020 hat die RE13-Vermögensanlagengesellschaft der BaFin nach § 10a VermAnlG die Beendigung des öffentlichen Angebots mitgeteilt, nachdem ein Kapital von CAD 6,211 Mio. bei Anlegern platziert worden ist. Das geplante Einwerbervolumen laut Prospekt belief sich auf CAD 6,0 Mio. mit einer Erhöhungsoption auf maximal CAD 10 Mio., genutzt in Höhe von CAD 211.000.

Die Anlagestrategie der Emittentin sieht vor, über Kapitaleinzahlungen von Anlegern in das Kommanditkapital das Gezeitenkraftwerksprojekt FORCE 1 mit Baureife mittelbar über ihre kanadische Betreiber- und Tochtergesellschaft reconcept 13 Meeresenergie Bay of Fundy Limited Partnership (RE13 LP), Vancouver, British Columbia, Kanada, zu errichten und zu betreiben. Die RE13-Vermögensanlagengesellschaft hat mit Anteilskaufvertrag vom 21. Juni 2019 100 Units an der kanadischen Betreibergesellschaft der Gezeitenkraftwerke erworben und hält damit 100 Units der insgesamt 101 Units an der Gesellschaft (Beteiligungsquote von 99,01 Prozent). Über Kapitalerhöhungen bei ihrer Tochtergesellschaft hat sich der Anteil des Minderheitsgesellschafters, der reconcept 13 FORCE 1 GP Ltd., als General Partner der RE 13 LP, immer weiter reduziert, so dass die RE13-Vermögensanlagengesellschaft inzwischen nahezu 100 Prozent der Units an der RE13 LP hält.

Anlageziel ist es, Strom mit FORCE 1 (Anlageobjekt) zu produzieren und zu verkaufen, um letztendlich entsprechende Überschüsse für die Emittentin zu erzielen und hieraus Auszahlungen an die Anleger vorzunehmen. Bei FORCE 1 soll es sich um drei schwimmende Gezeitenkraftwerke im Trimaran-Design mit einer Leistung von 1,26 MW (3 x 420 KW) mit einer Länge von insgesamt 30,5 Metern und einer Breite von 35 Metern handeln. Es ist geplant, dass die Anlagen über jeweils sechs steuerbare Unterwasserturbinen verfügen, die sich selbstständig nach der wechselnden Strömung in alle Richtungen ausrichten und daher speziell für den Betrieb in Gezeitengewässern geeignet sind.

Die erste Stufe der Gezeitenkraftwerke (Plattform 1) wurde bereits fertiggestellt und durchlief zunächst eine längere Testphase, während der im Mai 2022 erstmals erfolgreich Gezeitenstrom eingespeist werden konnte. Nach jahrelangen Tests war damit bewiesen, dass die Plattformtechnologie effektiv grünen Gezeitenstrom produzieren und einspeisen kann - und dies in der Bay of Fundy, die aufgrund ihrer einzigartig starken Tidenströmung die wohl herausforderndste Gezeitenkraft-Region der Welt ist.



Ein Verkauf von FORCE 1 am Ende der geplanten Betriebsphase der Gezeitenkraftwerke ist nicht vorgesehen, sondern die Anlagen sollen Stromverkäufe über eine Laufzeit von 15 Jahren ab Inbetriebnahme aus einem Stromverkaufsvertrag (PPA) generieren. Am Ende der Laufzeit des Stromverkaufsvertrags besteht die Möglichkeit zum Weiterbetrieb, jedoch wird in der Kalkulation des Beteiligungsangebots mit einem Rückbau der Anlagen geplant.

Die Finanzierung des Gezeitenkraftwerks FORCE 1 soll gemäß Investitions- und Finanzierungsplan der RE13 LP zum einen durch Einzahlungen von Beteiligungskapital durch die Emittentin reconcept 13 Meeresenergie Bay of Fundy GmbH & Co. KG gegen Erwerb weiterer Anteile („Units“) an der RE13 LP erfolgen und zum anderen durch die Aufnahme von Fremdkapital durch die Betreibergesellschaft in Form eines Kredits. Annahmegemäß soll das Fremdkapital bereits für Zahlungen in der Errichtungsphase und somit vor Inbetriebnahme des Gezeitenkraftwerks FORCE 1 verwendet werden. Während der Bauzeit sollen prognosegemäß damit bereits Valutierungen des Darlehens erfolgen und zur Zahlung der Baukosten mit herangezogen werden. Auf Basis der am 8. November 2019 von der Betreibergesellschaft mit der Stonebridge Financial Corporation, Toronto, Kanada, als Finanzierungsvermittler unterzeichneten Konditionenvereinbarung, wurde per 30. September 2020 der Kreditvertrag mit dem „Stonebridge Infrastructure Debt Fund II“ unterzeichnet und mit erstem Nachtrag zum Kreditvertrag am 10. Februar 2021 in Kraft gesetzt (Closing). Die Kreditauszahlung war an Voraussetzungen geknüpft, insbesondere die abschließende Genehmigung des Department of Fisheries and Oceans (DFO) im Hinblick auf Konfiguration und Funktionsweise des vorgesehenen Umweltmonitoring-Systems fehlt. Der Kreditvertrag ist damit mangels Erfüllung aller Konditionen in der vorgesehenen Frist ausgelaufen und verfristet. Bei Weiterführung des Projektes FORCE 1 wird Stonebridge Financial Corporation als möglicher Finanzierungspartner in Betracht kommen.

Die für den ordnungsgemäßen Betrieb von FORCE 1 erforderlichen Rechte, Lizenzen und Genehmigungen einschließlich aller Rechte an der Infrastruktur (insgesamt die „Projektrechte“) hat die Betreibergesellschaft von der Firma Sustainable Marine Energy (Canada) Ltd., („SMEC“), Bedford, Nova Scotia, Kanada, in einem Kaufvertrag („Asset Purchase Agreement“ bzw. „APA“) am 23. Juli 2020 erworben. Mit Genehmigung durch das Energieministerium von Nova Scotia am 2. Oktober 2020 wurden die Betreiberlizenz (Marine Renewable Energy Licence - No 2020-70-0018) und der zugeordnete Stromverkaufsvertrag (Power Purchase Agreement - „PPA“) auf die RE13 LP rechtskräftig übertragen. Mit Datum 27. Oktober 2020 hat das Energieministerium zudem dem Antrag der Betreibergesellschaft zugestimmt, die Laufzeit der MREA-Lizenz weitere zehn Jahre zu verlängern. Die MREA-Lizenz für den Betrieb der drei Gezeitenkraftwerke FORCE 1 mit einer Leistung von insgesamt 1,26 MW läuft nunmehr am 2. Oktober 2040 aus.

Die kanadische Tochter- und Betreibergesellschaft RE13 LP soll über den Errichtungs- und Betriebsvertrag (DBO) mit einem Projektpartner FORCE 1 errichten und betreiben und die hieraus erzeugte elektrische Energie auf eigene Rechnung veräußern. Das DBO wurde zunächst am 23. Juli 2020 mit der Firma Spicer Marine Energy Inc., Bedford, Nova Scotia, Kanada, einer 100%igen Tochtergesellschaft des Projektpartners SMEC abgeschlossen. Mit dem ersten Nachtrag vom 30. September 2020 sowie dem zweiten Nachtrag vom 10. Februar 2021 wurde der Vollzug des DBO beschlossen. Die wirtschaftlichen Auswirkungen der Errichtung des Betriebs von FORCE 1 ergaben sich danach unmittelbar für die RE13 LP und mittelbar für die Mutter- und Vermögensanlagengesellschaft reconcept 13 Meeresenergie Bay of Fundy GmbH & Co. KG.

Grundlage für den Stromverkauf ist der 2. Oktober 2020 an die Betreibergesellschaft übergegangene Vertrag über den Verkauf und die Vergütung von aus Gezeitenkraft erzeugter elektrischer Energie („PPA“) mit der Nova Scotia Power Inc., Halifax, Nova Scotia, Kanada.

Die Inbetriebnahme von FORCE 1 war ursprünglich für die zweite Jahreshälfte 2021 geplant, so dass die geschätzte Laufzeit der Vermögensanlage sich plangemäß bis ins Jahr 2036 erstrecken sollte.

### **Projektentwicklung deutlich zeitverzögert, fehlende DFO-Genehmigung**

Anfang Februar 2021 wurde die erste der drei Gezeitenplattformen in der Grand Passage zu Wasser gelassen. Bei dem Projekt handelt es sich um die Phase 1 des sogenannten Pempa'q Projekts mit einem Projektvolumen von bis zu 5 MW. Die zweite Projektphase (FORCE 2) umfasst dabei plangemäß 2,52 MW.

Die Grand Passage liegt in der Mündung der kanadischen Bay of Fundy. Plangemäß wurde dort mit der ersten Plattform die Testphase gestartet, um bis zur Positionierung der zwei weiteren Plattformen an der Optimierung der technischen Komponenten für die Nutzung an ihrem endgültigen Standort in der Bay of Fundy zu arbeiten.

Gemäß DBO sollten die zwei weiteren Plattformen ursprünglich bis zum November 2021 vollständig installiert sein, um den erzeugten Strom aller drei FORCE-1-Plattformen ab dem 15. Dezember 2021 im Rahmen des garantierten 15-jährigen Tarifs (FIT-Zulassung) mit dem lokalen Stromversorger Nova Scotia Power Incorporated vermarkten zu können.

Dieser Zeitplan hatte sich insbesondere aufgrund der fehlenden Genehmigung des Umweltmonitoring, geregelt im kanadischen Species at Risk Act (SARA) sowie im Fisheries Act, als nicht umsetzbar erwiesen. Die gesetzlichen Vorgaben konnten vom Vertragspartner somit nicht innerhalb des Zeitplans eingehalten werden.

Die Spicer-Geschäftsführung musste zudem auch Ende 2021 von weiteren Verzögerungen bei der Genehmigung durch die DFO und damit verbunden einer verspäteten Installation der Infrastruktur ausgehen. Der Projektentwickler passte daher den Zeitplan für die Ablieferung der drei Gezeitenkraftwerke an. Die Inbetriebnahme war danach statt Ende 2021 bis zum 31. Dezember 2023 vorgesehen.

### **Hintergrund zu Verhandlungen mit der DFO**

Bereits im August 2020 hatte die mit der Entwicklung der Projekte FORCE 1 und FORCE 1 beauftragte SMEC umfassende Informationen aus dem mehrjährigen Umweltüberwachungssystem der DFO eingereicht. Danach waren negative Auswirkungen auf Fauna und Flora während der Testphase nicht nachzuweisen. Dokumentiert werden konnte zum Beispiel, dass Fische den Unterwasserturbinen ausweichen. Und doch wurde der Antrag mit Schreiben vom 15. Oktober 2020 von dem Ministerium abgewiesen und im Anschluss sukzessiv neue, erweiterte Anforderungen an das Umweltmonitoring zum Schutz der Tierwelt in der Bay of Fundy gestellt.

So führte die DFO an, dass nicht sicher nachgewiesen sei, ob gefährdete Arten wie der Atlantische Lachs und der Atlantische Weiße Hai durch den Betrieb der Plattformen beeinträchtigt werden könnten. Zusätzlich schlug die Behörde einen neuen Stufenplan (= erneute Zeitverzögerungen) zur Erreichung der Projektgenehmigung vor. Zudem wurde vorgeschlagen, den Austausch mit Mitgliedern der Mi'kmaq (First Nation von Nova Scotia) über deren Projektpläne für Erneuerbare Energien fortzusetzen, damit ihr Wissen und Feedback in dem Genehmigungsantrag berücksichtigt werden können.

Der Projektpartner SMEC folgte den neuen Anweisungen und stellte am 3. Juni 2021 und erneut im Mai 2022 bei der DFO einen überarbeiteten Antrag auf Genehmigung des Betriebs von FORCE 1 unter den Bestimmungen des kanadischen Species at Risk Act (SARA). Der Testbetrieb mit der ersten Einheit des Gezeitenkraftwerks wurde derweil fortgesetzt und endete Mitte September 2022. Es folgten weitere Verhandlungen und mehrere Monate gingen ins Land.



## **Kompensation verhandelt: Projekt Advancement Agreement**

Um die wirtschaftlichen Auswirkungen der Zeitverzögerungen für die Betreibergesellschaft als auch für die Emittentin zu kompensieren, wurde ein „Projekt Advancement Agreement - PAA“ erfolgreich verhandelt und mit Datum vom 9. Dezember 2021 abgeschlossen. Vertragspartner sind neben der Emittentin die reconcept 16 Meeresenergie Bay of Fundy II GmbH & Co KG, die reconcept GmbH sowie verschiedene Firmen auf Seiten des damaligen Projektentwicklers (Spicer, SMEC und SME).

Im Ergebnis wurde mit diesem Vertrag dem Projektentwickler mehr Zeit zur Projektrealisierung eingeräumt (bis 31. Dezember 2023 für die ersten drei Plattformen und für die weiteren sechs Plattformen der zweiten Ausbaustufe bis 31. Dezember 2024). Im Gegenzug konnte zu Gunsten der Emittentin eine Kostenübernahme durch den Projektentwickler vereinbart werden. Die vereinbarte Kostenübernahme betraf insbesondere Kosten aus der erfolgten Finanzierungszusage durch den Kreditgeber und dessen Kreditagenten sowie die Übernahme von Verwaltungskosten der Betreibergesellschaft und der Emittentin.

Das PAA-Agreement sieht als wesentliche Anforderung an den Projektentwickler eine Kapitalbeschaffung von mindestens CAD 8.800.000 vor, um die notwendige Liquidität zur Sicherstellung der weiteren Projektentwicklung und -realisierung in der Bay of Fundy bis Ende 2023 und zur geplanten Inbetriebnahme der ersten Ausbaustufe des ersten Gezeitenkraftprojektes am endgültigen Standort in der Bay of Fundy einzuhalten. Um diese Kostenübernahmeverpflichtung abzusichern, wurde zudem ein umfangreiches Sicherheiten- und Garantienpaket vereinbart. Vertraglich vereinbart wurde, dass ein Teil des neuen Kapitals als Sicherheit der Vermögensanlagegesellschaften RE13 und RE16 dient und auf Treuhandkonten bis zur finalen Genehmigung der ersten Projektausbaustufe hinterlegt wird.

Bei Nichterfüllung der Vertragsbedingungen garantierte der Projektpartner SMEC die Erfüllung der vom eigentlichen Vertragspartner Spicer geschuldeten Leistungen. Die Garantien sehen eine Geldleistung in der Schadenshöhe vor oder umfassende Eintrittsrechte in die relevanten Projektverträge.

Diese Garantien wurden zudem abgesichert durch Abtretungsverpflichtungen aller im Eigentum der SMEC (Sitz: Kanada) stehenden Vermögensgegenstände, Werte oder Projektrechte. In Summe wurden sämtliche für die Umsetzung der Projekte notwendigen Lizenzen, Rechte, Verträge und die Arbeitsgeräte für die Vermögensanlagegesellschaften gesichert, um ggf. die Projekte eigenständig zu realisieren oder die Projekte zusammen mit der Technologie als Paket zusammenzuführen und im Verwertungsfall an Dritte zu veräußern. Zusätzlich garantiert die Muttergesellschaft Sustainable Marine Energy Inc. (SME; Sitz Großbritannien) mittels einer Deficiency Guarantee den Ausgleich von Vermögensverlusten, falls aus etwaigen Verwertungserlösen der Sicherheiten die Forderungen der RE13- und RE16-Gesellschaften nicht vollständig beglichen werden können.

Vertraglich geregelt wurde, dass die Kapitalbeschaffung bis zum 30. April 2022 nachzuweisen sei. Zudem sollten alle notwendigen gesellschaftsrechtlichen Zustimmungen vorliegen. Dies ist zum vereinbarten Zeitpunkt jedoch nicht erfolgt. Vielmehr hatte die Unternehmensgruppe des Projektentwicklers als alternative Kapitalbeschaffung den Verkauf von wesentlichen, eigenen Unternehmensteilen avisiert, mit dem Ziel, einen höheren Betrag als im PAA vereinbart zu Erlösen.

Mit einem zeitlichen Vorlauf wurde zudem das Vorliegen sämtlicher Projektgenehmigungen zum 31. März 2022 (sog. „Final Conditions Date“) vereinbart und von Spicer und SMEC garantiert. Dabei konnte das Final Conditions Date, also das Datum, zum dem alle Bedingungen erfüllt sein mussten, einseitig von der RE13 LP, maximal bis zum 30. September 2022, verlängert werden. Von der Verlängerungsoption hat die RE13 LP vollständig Gebrauch gemacht und so dem Projektentwickler mehr Zeit eingeräumt.

## **Vertragsleistungen gegenüber RE13 blieben unerfüllt**

Trotz der eingeräumten Verlängerung des Zeitraums zur Erfüllung der Bedingungen konnten die vertraglich geschuldeten Leistungen von Spicer und SMEC nicht erbracht werden. Die Genehmigung nach dem Species at Risk Act durch die kanadische Fischereibehörde DFO konnte als letzte fehlende Genehmigung zur Projektentwicklung nicht vorgelegt werden. Auch wurden die drei Einheiten des Gezeitenkraftprojektes FORCE-1 als geschuldete Leistungen am endgültigen Standort in der Bay of Fundy nicht abgeliefert, installiert und in Betrieb genommen. Nach Einschätzung der Geschäftsführung der reconcept-Gesellschaften RE 13 und RE 16 war zum Ende des Jahres 2022 auch nicht absehbar, dass die Bedingungen durch den Projektentwickler kurz- oder mittelfristig erfüllbar sein würden.

## **RE13-Geschäftsführung leitet Sicherung der Vermögenswerte ein**

Mit Datum 9. Dezember 2022 versandten die reconcept-Beteiligungsgesellschaften (RE13 und RE16) daher eine „Notice of Default“ (Mahnung) an die Vertragspartner der Projektentwicklung (Spicer) und an deren Garantiegeber SMEC und SME. Zeitgleich wurde auch die Einziehung der Sicherheiten gegenüber dem Garantiegeber Sustainable Marine Energy Inc. (SME) mit Ablauf einer Frist von 14 Tagen angekündigt.

Mit der Versendung der Notices of Default als auch der Ankündigung der Einziehung der Sicherheiten hat die reconcept-Geschäftsführung dafür Sorge getragen, dass die bestehenden Vermögenswerte bei Spicer als auch bei SMEC sowie die bestehenden Projektrechte für die Vermögensanlagegesellschaften gesichert werden und nicht ohne Zustimmung an Dritte übertragen werden können. Damit besteht zugunsten der Gesellschaften RE13 und RE 16 das Recht, die bestehenden Vermögenswerte von Spicer und SMEC auf eine eigene Gesellschaft zu übertragen, in die Projekt-Verträge der beiden Entwickler-Gesellschaften mit Lieferanten und Dienstleistern einzutreten sowie die Übertragung von Verträgen, Lizenzen, Genehmigungen und Vereinbarungen mit staatlichen Stellen von Spicer und SMEC zu verlangen.

Parallel zur Arbeit an der Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen durch Spicer und SMEC wurde auch der Verwertungsfall durch die Geschäftsführung der Beteiligungsgesellschaften in Abstimmung mit der kanadischen Rechtsanwaltskanzlei Cox und Palmer LLP, Halifax, zum Ende 2022 vorbereitet.

Um den verpflichteten Parteien Spicer und SMEC die Möglichkeit der Übertragung der Assets mit einvernehmlicher Zustimmung durch deren Shareholder einzuräumen, als auch, um die optimale Struktur der Verwendung bzw. Verwertung der Assets durch die begünstigten Empfänger zu gewährleisten, wurde mit Spicer, SMEC und SME eine Stillhalte-Vereinbarung geschlossen und letztendlich auf den 17. März 2023 verlängert.

Diese Phase nutzte das reconcept-Management für eine umfassende Analyse der Situation und die Entwicklung einer neuen Perspektive für das Gezeitenkraftprojekt. Dazu gehörten eine Vorort-Überprüfung der technischen Entwicklung der PLAT I-Gezeitenkraftwerke sowie die Zusammenstellung der einziehbaren Sicherungsgüter. Darüber hinaus startete eine intensive politische Lobbyarbeit. So wurden Gespräche mit dem Energieministerium der Provinz Nova Scotia (Nova Scotia Department of Natural Resources and Renewables-NS DNRR), mit Herrn Dave MacGregor (stellvertretender Minister des Amtes für Prioritäten und Planung des Premierministers der Provinz Nova Scotia, Herrn Tim Houston) und dem Forschungszentrum „Fundy Ocean Research Center for Energy“ geführt, um die Realisierungsaussichten in Bezug auf die weitere politische und finanzielle Unterstützung des Projektes und insbesondere im Hinblick auf die ausstehende Genehmigung der kanadischen Fischereibehörde, des Department of Fisheries and Oceans (DFO), zu eruieren.

## **Ausblick 2023**

### **Deloitte Restructuring Inc. mit der Sicherung der Vermögenswerte beauftragt**



Nach Ablauf der Stillhalte-Vereinbarung wurde der Weg zur Verwertung der eingeräumten Sicherheiten frei und die Deloitte Restructuring Inc., Halifax, damit wurde beauftragt, als Treuhänder und ggf. auch als Insolvenzverwalter zugunsten der RE13 LP sämtliche Vermögenswerte der SMEC zu sichern. SMEC konnte zudem dafür gewonnen werden, eine freiwillige Insolvenz in Eigenverwaltung anzustreben, um so eine gerichtlich angeordnete Insolvenz zu vermeiden. Am 12. Mai 2023 wurde die Insolvenz der SMEC gerichtlich bestätigt.

Zuvor hatte SMEC sich offiziell und vollständig von dem Projekt zurückgezogen und den Antrag auf Genehmigung des Gezeitenkraft-Projektes bei der DFO zurückgezogen. Im Ergebnis hat die RE13- Vermögensanlagengesellschaft damit ihren Projektentwicklungspartner verloren und die finale Einsatzgenehmigung der Plattformen, einschließlich der bereits existierenden ersten Plattform, durch die Fischereibehörde (DFO) fehlt unverändert.

## **RE13-Management evaluiert: Fortsetzung des Gezeitenkraftprojektes in Kooperation mit Behörden und Projektpartnern**

Um die RE13-Vermögensanlagengesellschaft aus dieser schwierigen Situation heraus zu navigieren, evaluiert das RE13-Management aktuell Möglichkeiten für weitere staatliche Finanzierungszuschüsse und sondiert mögliche Projektentwicklungs- und Technologiepartner. Erste Kontaktaufnahmen sind bereits erfolgt - alles mit dem Ziel einer Fortführung des Gezeitenkraft-Projektes.

So ist reconcept bereits in intensiver Abstimmung mit den involvierten Behörden auf kanadischer Bundes- als auch auf Provinzebene in Nova Scotia, um das Projekt trotz der bestehenden Insolvenz des Projektentwicklers umzusetzen. Gelingt dies, würde es den größten Werterhalt der investierten Gelder bedeuten. Bei der Fortführung des Projektes wird auf der bis dato geleisteten Arbeit und Erfahrung aufgesetzt und eine Zusammenarbeit mit den hauptsächlich in Deutschland ansässigen Zulieferern der wesentlichen technischen Komponenten der Plattformen könnte weitergeführt werden.

Behördenseitig ist auf Initiative des Büros des kanadischen Premierministers Justin Trudeau zur Unterstützung der Tidal Power-Projekte und der darin involvierten Industriepartner eine Einsatzgruppe (Task Force) eingerichtet worden, die vor allem den Genehmigungsprozess für Gezeitenenergieprojekte nach dem Fischereigesetz zum Gegenstand hat und ein klares Stufenkonzept entwickeln soll, um auf diese Weise ein stabiles Investitionsumfeld für Gezeiten-Energie-Projekte herzustellen. Schwerpunkt ist die Gefahreinstufung und die Anforderung an Überwachungssysteme für das Tierreich. Hintergrund ist, dass die DFO aufgrund eines fehlenden Kriterienkatalogs die Genehmigung für das Projekt bisher nicht erteilt hatte.

In dieser Arbeitsgruppe sind das Umweltministerium, Natural Resources Canada (NRCan), das Department of Fisheries and Oceans (DFO), dessen Projektgenehmigung aussteht, das für Nova Scotia zuständige Ministerium für Wirtschaft und Energie sowie die Branchenvertreter von Maritime Renewables Canada (MRC) und von FORCE Inc., des Fundy Ocean Research Centre for Energy, vertreten. Das Ziel der Task Force besteht darin, nunmehr einen abgesicherten Genehmigungsprozess für nachhaltige Gezeitenenergie in der Bay auf Fundy zu erarbeiten. Berücksichtigt werden bei der Regulierung spezifisch auch Technologien, die den Einsatz von Horizontal-Achs-Turbinen vorsehen. Das ist bei den Projekten FORCE 1 und FORCE 2 der reconcept-Beteiligungsgesellschaften der Fall. Der Einsatz dieser Technologie soll somit künftig eindeutig geregelt und damit nach klaren Vorgaben für Betrieb und Genehmigung möglich sein.

Es wird unterstützend unter der Führung des Acadia Tidal Energy Institute (Acadia University, Nova Scotia) und der FORCE Inc., in der Arbeitsgruppe „Risk und Monitoring Programm“ (RAM) an der wissenschaftlichen Basis zur Erfassung von Meeresbewohnern und deren Interaktion mit den Gezeitenströmungsenergieanlagen gearbeitet. Der Hauptzweck des Risk und Monitoring Programms besteht darin, zunächst einen Arbeitsplan zur Bewertung des Kollisionsrisikos von Fischen mit verschiedenen Designs von Gezeitenströmungsenergieanlagen zu entwickeln. Der Schwerpunkt liegt auf Technologien, bei denen eine größere Unsicherheit bezüglich der Umweltauswirkungen vermutet wird. Hierzu werden Technologien gezählt, deren Turbinen mit horizontaler Achse, also der Drehachse parallel zur Strömung, verlaufen. Diese Arbeiten sind für den Zeitraum von 2024 bis 2026 geplant. Die Erstellung eines Best-Practice-Leitfadens für wirksame Überwachungstechnologien und -methoden soll das Arbeitsergebnis der Arbeitsgruppe sein. Dieser Leitfaden soll als Grundlage für die Pläne zur Überwachung von Umwelteinflüssen (Environmental Effects Monitoring Plans - EEMPs) und für die Bewertung von EEMPs dienen. Der Leitfaden soll die DFO und die Projektinhaber bei der behördlichen Überprüfung und Entscheidung über Projektgenehmigungen unter dem Species at Risk Act (SARA) unterstützen.

Parallel zu den Abstimmungen mit den kanadischen Behörden und den Vertragspartnern vor Ort in Nova Scotia wurden Gespräche mit den hauptsächlich in Deutschland ansässigen Zulieferern der wesentlichen technischen Komponenten der Gezeitenplattformen aufgenommen. Es sollen weitere Neubauten für das vollständige Projekt-Roll-Out mit drei Einheiten für FORCE 1 und mit bis zu sechs Einheiten für FORCE 2 vorbereitet werden. Dabei sind auch Verbesserungen gegenüber der Produktion der ersten existierenden Plattform erarbeitet worden, die bei der Fertigung neuer Einheiten zu Verbesserungen der Energieausbeute (siehe nachfolgend) und/oder zu Kosteneinsparungen führen können.

## **Verbesserte Rotorblatt-Technik bietet Chance auf Mehrertrag**

Tests mit einem neuen Rotorblattdesign für die Gezeitenströmungsturbinen der Plattformen sind erfolgreich abgeschlossen worden. Die um 30 Zentimeter längeren und mit einer neuartigen Folie bespannten Rotorblätter können die Leistungsfähigkeit der Gezeitenplattformen erhöhen. Eine zusätzliche Energieausbeute durch den Einsatz der verlängerten Rotorblätter ist danach wahrscheinlich, vorausgesetzt, auch die Umweltbedingungen des Standortes (insbesondere die Strömungsgeschwindigkeit) stellen sich wie erwartet dar. Dies ist das Ergebnis einer mehrmonatigen Test- und Forschungsarbeit in Kooperation mit der Leibniz Universität Hannover (LUH). Das Vorhaben wurde sowohl von kanadischer Seite (Industrial Research Assistance Program - IRAP) als auch von deutscher Seite (BMW i) finanziell gefördert. Die neuartigen Rotoren sollen bei erfolgreicher weiterer Projektumsetzung nach derzeitiger Planung bereits in den beiden, noch zu fertigenden Plattformen des Projekts FORCE 1 von RE 13 zum Einsatz kommen können.

## **II. Wirtschaftsbericht**

Die Energiepolitik und die Gestaltung des Energiemarktes liegen in Kanada im Verantwortungsbereich der zehn Provinzen und drei Territorien. Insofern sind die Struktur des Strommarktes und die Rahmenbedingungen für die Einspeisung von Erneuerbaren Energien unterschiedlich. Auf nationaler Ebene gibt der „Pankanadische Rahmenplan für Klimawandel und umweltverträgliches Wachstum“, kurz PCF, konkrete Ziele zur Reduktion von Klimagasen vor. Die aktuelle liberale Regierung Justin Trudeau hat das Ziel, Kanada insgesamt grüner zu gestalten. Der Stromsektor soll eine entscheidende Rolle beim Übergang hin zu einer umweltfreundlicheren Volkswirtschaft spielen. So soll erstens der Anteil erneuerbarer und geringemittelter Energiequellen steigen, zweitens die kanadischen Stromnetze verknüpft werden, um saubere Energie an die Orte zu bringen, die sie benötigen, drittens sei eine Modernisierung der Stromnetze notwendig und viertens soll die Dieselverstromung in den nördlichen Territorien reduziert werden.

Rund 69 Prozent des in Kanada erzeugten Stroms stammte 2021 bereits aus Erneuerbaren Energien, 16 Prozent entfallen auf die fossilen Energieträger Kohle, Öl sowie Gas und 15 Prozent auf Atomkraft. Kanadas wichtigste Energiequelle ist dabei die Wasserkraft, da Kanada über umfangreiche Wasserflächen verfügt. Das Land hat viele Seen und ist umgeben von Weltmeeren - im Westen vom Pazifik, im Norden vom Arktischen Ozean und im Osten vom Atlantik. Kanada verfügt auch über die größten natürlichen Wasservorkommen weltweit. Landschaften mit viel Niederschlag, ausgeprägten Gefälleunterschieden und strömungsintensiven Meeresbuchten wie der Bay of Fundy in Ostkanada bieten sich für die Wasserkraftnutzung an. Innerhalb der Erneuerbaren Energien ist die Wasserkraft mit einem Anteil von rund 61 Prozent dominierend.



Für das Gezeitenkraftwerk FORCE 1 in der Bay of Fundy liegt der Betreibergesellschaft RE13 LP ein Stromabnahmevertrag („Power Purchase Agreement“ vom 2. Oktober 2020) mit dem Energieversorger Nova Scotia Power Incorporated, Halifax, Nova Scotia, Kanada, vor, der eine Vergütung von CAD 530 pro MWh über einen Zeitraum von 15 Jahren bei einer maximalen Einspeisung von 4.193 MWh jährlich vorsieht. Eine darüberhinausgehende Stromproduktion soll bis zur Grenze von weiteren rund 839 MWh pro Jahr mit CAD 530 pro MWh vergütet werden.

Dem Tarif liegt der Stromkaufvertrag zwischen SMEC und dem Stromversorger Nova Scotia Power Incorporated vom 29. Januar 2016 zugrunde, der mit Vertrag vom 23. Juli 2020 prospektgemäß zu einem Kaufpreis von CAD 100.000 auf die Betreibergesellschaft übertragen worden ist.

## 1. Geschäftsverlauf und Lage der Gesellschaft

Es handelt sich bei den Kommanditanteilen an der Emittentin aufgrund der so genannten Holdingausnahme nicht um Anteile an einem Investmentvermögen im Sinne des § 1 Absatz 1 des Kapitalanlagegesetzbuches (KAGB). Ausgrenzungsmerkmal ist dabei der Holdingtatbestand aus § 2 Abs. 1 Nr. 1 KAGB, wonach das KAGB dann nicht anzuwenden ist, wenn es sich bei der Emittentin um eine Holdinggesellschaft handelt, deren Unternehmensgegenstand zum einen darin besteht, durch ihre Tochtergesellschaft oder verbundene Unternehmen jeweils eine Geschäftsstrategie zu verfolgen, und den langfristigen Wert der Tochtergesellschaft zu fördern sowie zum anderen deren Hauptzweck bei Gründung nicht ist, ihren Anlegern durch die Veräußerung des Tochterunternehmens eine Rendite zu verschaffen.

Weder die Emittentin reconcept 13 Meeresenergie Bay of Fundy GmbH & Co. KG noch die Betreibergesellschaft reconcept 13 Meeresenergie Bay of Fundy Limited Partnership haben ihren operativen Geschäftsbetrieb bisher aufgenommen.

Im Geschäftsjahr 2022 sowie im bisherigen Geschäftsjahr 2023 bis zur Aufstellung dieses Lageberichts wurden überwiegend Verträge abgeschlossen und Verhandlungen geführt, um die bestehenden Betriebs-Lizenzen und -genehmigungen und insbesondere auch die existierende erste Plattform von FORCE 1 zu sichern sowie, um den Bau der weiteren beiden Plattformen und den späteren Betrieb von FORCE 1 weiterhin zu ermöglichen, nachdem der bisherige Projektpartner durch Insolvenz weggefallen ist. Daneben beinhalteten die Aktivitäten die ausstehende Genehmigung von FORCE 1 durch die kanadische Fischereibehörde, die DFO, vorzutreiben sowie einen neuen Projektpartner für den Bau der weiteren Plattformen und den späteren Betrieb zu finden. Die Situation ist weiter oben in diesem Lagebericht ausführlich beschrieben.

## 2. Vermögenslage

Im Geschäftsjahr ist insbesondere aufgrund des Wegfalls des Projektpartners und der weiteren verzögerten Erteilung der Genehmigung der Fischereibehörde DFO ein Jahresfehlbetrag von TEUR 1.277 entstanden. Das Vermögen der Gesellschaft besteht zum Bilanzstichtag im Wesentlichen aus Anteilen an verbundenen Unternehmen in Höhe von TEUR 2.148 sowie dem Umlaufvermögen in Höhe von TEUR 34, das den Kassenbestand in Höhe von TEUR 4 sowie Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände i.H.v. TEUR 30 umfasst.

Die Verbindlichkeiten von TEUR 307 betreffen vor allem Mittel aus Darlehen, um insbesondere die Kosten im Zusammenhang mit der Rechtsverfolgung sowie mit Beratungen im Nachgang der Insolvenz des bisherigen Projektpartners zur Sicherung der Vermögenswerte und Lizenzen abzudecken.

## 3. Finanzlage

Die Gesellschaft verfügt zum Stichtag nur über geringe liquide Mittel (TEUR 4).

Die Gesellschaft besitzt eine Zahlungsmittelzusage über TEUR 250 einer Gesellschaft der reconcept- Gruppe.

Die Zahlungsfähigkeit der Gesellschaft ist damit sichergestellt.

## 4. Ertragslage

Die Gesellschaft hat im Berichtsjahr Erträge aus dem Projektmanagementvertrag mit ihrer Tochtergesellschaft reconcept 13 Meeresenergie Bay of Fundy Limited Partnership in Höhe von TEUR 8 sowie sonstige Erträge (vopr allem aus Währungsumrechnung) in Höhe von TEUR 34 erzielt.

Den Erträgen stehen insbesondere die planmäßig entstandenen Kosten für die Verwaltung und das Management der Gesellschaft (TEUR 23), Rechts- und Beratungskosten (TEUR 37), Buchführungskosten, Nebenkosten des Geldverkehrs und Porto (TEUR 6), periodenfremde Aufwendungen (TEUR 29), Aufwendungen aus Währungsumrechnung (TEUR 2) sowie Abschluss- und Prüfungskosten (TEUR 22) gegenüber.

Daraus ergibt sich ein Betriebsergebnis von TEUR -77 (Vorjahr: TEUR -26).

Infolge der Insolvenz des bisherigen Projektpartners, der weiter ausstehenden Genehmigung von FORCE 1 durch die DFO und des deutlichen Zeitverzugs des Projekts musste eine außerplanmäßige Abschreibung der Anteile an der Tochtergesellschaft reconcept 13 Meeresenergie Bay of Fundy Limited Partnership, Halifax, Nova Scotia, Kanada, in Höhe von 1,2 Mio. EUR vorgenommen werden. Die Abschreibung ist vor dem Hintergrund dessen bemessen worden, dass die ursprünglich verhandelten Vertragswerke mit dem bisherigen Projektpartner sowie mit dem Finanzierungspartner nicht mehr umgesetzt werden können. Dabei ist die geplante Einziehung von Vermögenswerten im Rahmen der Sicherheiten- und Garantievereinbarung bereits berücksichtigt worden. Der Berechnung der Abschreibung der Höhe nach liegt die Erwartung einer weiteren Projektfortführung mit einem neuen Partner, die letztendliche Erteilung der Betriebsgenehmigung durch die DFO sowie Erwartungen im Hinblick auf die Ergebnisse aus der Insolvenz des bisherigen Projektpartners (Garantien und Sicherungen) zugrunde.

Die Emittentin soll sich ab Inbetriebnahme des Projektes FORCE 1, welches weiterhin in der Beteiligungsgesellschaft reconcept 13 Meeresenergie Bay of Fundy Limited Partnership betrieben werden soll, über Stromverkäufe der Beteiligungsgesellschaft finanzieren, indem aus den Ergebnissen und der Liquidität der Betreibergesellschaft nachgelagert Ausschüttungen an die Holdinggesellschaft und an die Anleger erfolgen. Die weitere Ergebnis- und Zeitplanung des Projekts hängt davon ab, ob ein Projektpartner auf Basis der bestehenden



Technologie und der bereits existierenden ersten Plattform gefunden werden kann und die DFO-Genehmigung erteilt wird. Im Nachgang wird erwartet, einen neuen Partner für den Fremdfinanzierungsanteil des Projekts zu finden, so dass auch die Plattformen 2 und 3 gebaut und in Betrieb genommen werden können. Auf die bestehenden Unsicherheiten weisen wir ausdrücklich hin.

Solange FORCE 1 nicht fertig errichtet bzw. in Betrieb ist, wird die Gesellschaft Jahresfehlbeträge erwirtschaften.

## 5. Finanzielle Leistungsindikatoren

Da die Gesellschaft ihre weiterhin geplante operative Geschäftstätigkeit erst mit der Inbetriebnahme von FORCE 1 aufnehmen kann, konnten - abgesehen von den Erträgen aus dem Projektmanagementvertrag und aus Währungsumrechnung im Jahr 2022 - keine wesentlichen Erträge erzielt werden.

Die Gesellschaft kann erst ab Inbetriebnahme der Gezeitenkraftwerke von FORCE 1 Beteiligungserträge erzielen. Für den Jahresabschluss 2022 lassen sich damit noch keine Leistungsindikatoren sinnvoll bestimmen.

Die künftigen Leistungsindikatoren sollen die Höhe der Beteiligungserträge bzw. die Höhe der Liquiditätsausschüttungen der Beteiligungsgesellschaft sowie deren Umsatzerlöse und deren EBITDA betreffen.

## 6. Prognosebericht

Für das Geschäftsjahr 2023 wird sich ein negatives Jahresergebnis ergeben. Die Erträge aus Stromproduktion werden erst ab Inbetriebnahme des ersten Gezeitenkraftwerks erwirtschaftet werden. Unter der Voraussetzung, dass das existierende Gezeitenkraftwerk (erste Plattform) im Rahmen des „Risk and Monitoring Programms“ in der Bay of Fundy eingesetzt werden kann, ist ein operativer Betrieb dieser ersten Plattform ab Mitte des Jahres 2024 nach unserer Einschätzung möglich. Die Aufstockung des FORCE 1-Projekts um die geplanten weiteren zwei auf dann drei Einheiten im Geschäftsjahr 2025 kann dabei dann als realistisches Szenario eingeschätzt werden, wenn die DFO-Genehmigung auf der Grundlage der Arbeiten der Task Force erteilt ist, eine neuer Projektpartner gefunden wird und eine neue Fremdfinanzierung für diese beiden weiteren Plattformen abgeschlossen werden kann.

Da die vertragsgemäße Erfüllung des DBO-Vertrages durch die bisherigen Vertragspartner SMEC und SPICER im Jahr 2023 nach dem Wegfall dieser Projektpartner nicht mehr durchführbar ist, hat die Geschäftsführung der Gesellschaft mögliche Handlungsalternativen bestimmt und für diese Lösungswege sondiert.

Szenario A beinhaltet die Fortführung des Projektes durch Eintritt der kanadischen Projekt- und Tochtergesellschaft der reconcept 13 Meeresenergie Bay of Fundy GmbH & Co. KG, der reconcept 13 Meeresenergie Bay of Fundy Limited Partnership, in die vom Projektentwickler SMEC abgeschlossenen Verträge und der Übernahme der für eine Projektfortführung notwendigen Vermögenswerte und Projektrechte. Als Alternative dazu wird beim Szenario B die Verwertung der Vermögenswerte durch Verkauf der Insolvenzmasse an interessierte Dritte betrachtet.

### Szenario A: Fortführung des Meeresenergieprojektes in der Bay of Fundy

Bestätigt durch Deloitte Restructuring Inc. als gerichtlich eingesetztem Verwalter der SMEC-Vermögens- bzw. Insolvenzmasse, hat die reconcept 13 Meeresenergie Bay of Fundy Limited Partnership das Recht, alle im Eigentum der SMEC stehenden Vermögensgegenstände und Projektrechte wertmäßig in der Höhe zu übernehmen, die erforderlich ist, um die Ansprüche gegen den Projektpartner SMEC aus dem Sicherheiten- und Garantievertrag zu befrieden. Dadurch besteht die Option für die Projektgesellschaft, das Gezeitenkraftwerksprojekt, auf Basis der bestehenden Lizenzen, Rechte und Verträge eigenständig zu realisieren. Zusätzlich zu diesem Rechtepakete zum Neustart der Projektumsetzung in Eigenregie werden zur Realisierung und zum Betrieb des Projektes Partner benötigt, die ihre Expertise und Arbeitsmaterialien für die operativen Arbeiten im maritimen Arbeitsumfeld in der Bay of Fundy zur Verfügung stellen.

Als Projektpartner bietet sich eine im Hochsee-Schiffsbau tätige Firma an, die von Ingenieuren aus dem Bereich Hydro-Energy unterstützt wird. Unter der Voraussetzung, dass ein solcher Industriepartner gefunden wird, kann nach unserer Einschätzung eine Wirtschaftlichkeit des Projektes weiter nachgewiesen werden.

Wir nehmen in diesem Szenario an, dass die kanadische Fischereibehörde DFO einem operativen Betrieb der bereits bestehenden Plattform noch im Jahr 2024 zustimmt. Dies ergibt sich aus den Planungen für das „Risk and Monitoring“ - Programm (nachfolgend auch „RAM-Programm“): Um die Daten für die Untersuchung von Auswirkungen auf die Meeresbewohner durch Gezeitenkraftwerke zu generieren, wird ein schwimmendes Trägersystem für das Monitoring-Equipment benötigt. Dieses Trägersystem soll die Möglichkeit besitzen, eine Horizontal-Achs-Technologie einzusetzen. Diese Voraussetzungen sind bei der bestehenden PLAT I 6,4 Plattform gegeben. Ein Einsatz der ersten bestehenden Plattform im Rahmen dieses RAM-Programms hätte zudem den Vorteil, weitere finanzielle Zuschüsse vom kanadischen Staat für das Gezeitenkraftwerksprojekt gewinnen zu können. Diese Zuschüsse könnten für den Prozess der Verankerung der Plattform am vorgesehenen finalen Einsatzort eingesetzt werden.

Unter der Annahme, dass sowohl die Positionierung und die Verankerung der ersten Plattform vor Ort im Rahmen des RAM-Programms finanziert werden kann, sowie unter der weiteren Annahme, dass das operative Management durch einen erfahrenen Industriepartner langfristig übernommen werden wird, kann mit dem bereits existierenden Gezeitenkraftwerk ein Energieertrag generiert werden, der bei Netzeinspeisung zu einer Vergütung von \$CAD 530 pro MWh auf Basis des Power Purchase Agreements (PPA) mit Nova Scotia Power Inc. (NSPI) führen würde. Das PPA hat eine Laufzeit von 15 Jahren, beginnend ab dem 1. Tag des Monats, der auf die erste Netzeinspeisung folgt.

Unter Berücksichtigung der verbesserten und leistungsfähigeren Rotorblätter vom Hersteller M&D Composites Technology GmbH (Friedeburg) kann zudem gegenüber der ursprünglichen Projektplanung mit einer um ca. 4,5 Prozent höheren jährlichen Energieeinspeisung gerechnet werden. Bei sechs installierten SIT 250 Turbinen auf dieser ersten existierenden Plattform mit jeweils 70 KW ergäbe sich eine Gesamtkapazität von 0,42 MW, so dass gemäß der errechneten Leistungskurve mit einer jährlichen Einspeiseleistung in Höhe von ca. 1.626 MWh gerechnet wird. Dies würde zu Einnahmen von rund \$CAD 862.000 pro Jahr führen. Über die Betrachtungszeitraum entsprechend der 15-jährigen Laufzeit des bestehenden PPA ergäben sich Gesamteinnahmen aus der Stromeinspeisung des existierenden Gezeitenkraftwerks von rund \$CAD 12,925 Mio.

Die für Zwecke der Wirtschaftlichkeitsbetrachtung zugrunde zu legenden Betriebskosten, die sich aus einem Errichtungs- und Betriebsvertrag mit einem neuen Projektpartner ergeben würden, lassen sich noch nicht bestimmen. Nach unser Erwartung werden diese jedoch deutlich unter den Erlösen liegen.





Ein Vorteil für den Einsatz des bereits existierenden Gezeitenkraftwerks in diesem Szenario ist, dass hierfür keine langfristige Fremdkapitalfinanzierung durch die Projektgesellschaft oder die Vermögensanlagengesellschaft benötigt wird und somit auch keine Zinsen anfallen oder Tilgungen entstehen. In diesem Nutzungsmodell für die erste Plattform steht nach Deckung der Betriebskosten ein Großteil der Einnahmen für die Rückzahlungen der von RE13-Anlegern getätigten Einlagen zur Verfügung.

Die reconcept Gruppe hat im Rahmen der bisherigen Projektverzögerungen als auch nach der Insolvenz des Projektentwicklers die zum Erhalt der SMEC Vermögenswerte notwendige Aufwendungen und Kosten der Beteiligungsgesellschaft finanziell getragen. Die Geschäftsführung geht davon aus, dass dadurch ein rückzahlbarer Betrag von bis zu \$CAD 1,500 Mio. entstehen kann. Die Geschäftsführung plant die Rückzahlung der von der reconcept Gruppe getragenen Aufwendungen in diesem Modell innerhalb von 5 Jahren nach Betriebsbeginn. Der für Kalkulationszwecke angenommene Zinssatz beträgt 7,5 Prozent p.a.

Werden die beschriebenen Einnahmen (\$CAD 862.000 aus der Plattform I) in diesem Modell generiert und die Betriebskosten, die maßgeblich von den Konditionen in einem neu abzuschließenden Errichtungs- und Betriebsvertrag abhängen, im erwarteten Umfang eingehalten, so ergibt die Kalkulation deutlich positive operative Zahlungsmittelzuflüsse aus dem Betrieb der bereits existierenden Plattform, die - nach Durchführung des Kapitaldienstes des reconcept-Darlehens - für Auszahlungen an die Beteiligungsgesellschaft zur Verfügung stehen würden.

Es ist zudem möglich, dass Anleger von einer zusätzlichen Steuergutschrift für Investitionen in Erneuerbare Energien profitieren können, die derzeit in Umsetzung ist.

Im Ergebnis führt die Alternative A unter den beschriebenen Annahmen und Voraussetzungen zu einem positiven wirtschaftlichen Ergebnis für die Anleger, wobei sich die Auswirkungen der Unsicherheiten im Zusammenhang mit dem neu zu gewinnenden Projektpartner noch nicht mit Bestimmtheit beziffern lassen.

Abhängig davon, ob die DFO-Genehmigung der Fischereibehörde abschließend erteilt wird sowie von den Konditionen eines neuen Projektpartners und eines neuen Finanzierungspartners ergeben sich auch bei Durchführung bzw. Ergänzung der um die ursprünglich geplanten weiteren zwei Plattformen zu FORCE 1 weitere positive Ergebnisverbesserungen gegenüber der Variante mit nur einer Plattform in FORCE 1.

### **Szenario B: Verwertung der Assets**

Es ist davon auszugehen, dass im Rahmen einer Verwertung der einzelnen Vermögenswerte des Projektentwicklers SMEC nicht genügend Liquidität generiert werden kann, um nach Abzug der Liquidations- und Veräußerungskosten die Investitionskosten von RE 13 und darüber hinaus das gezeichnete Beteiligungskapital zu bedienen.

Wesentliche Assets im Eigentum der SMEC sind zum einen das existierende Gezeitenkraftwerk PLAT I 6,4 sowie die Vorgänger- und Demonstrationsplattform PLAT I 4,6. Aufgrund der fehlenden DFO-Genehmigung existieren keine naheliegenden und wirtschaftlich sinnvollen Nutzungsalternativen in Kanada, was eine Bewertung oder Verkauf der Einheiten erschwert. Der Vorgänger kann lediglich als Test- und Demonstrationsplattform genutzt und entsprechend anderen Projektentwicklern angeboten werden. Aufgrund der einzigartigen technischen Spezifizierungen haben die beauftragten und im maritimen Umfeld erfahrenen Gutachter von Castle Appraisals Ltd, Halifax, in ihrem Gutachten zur Schätzung der Anlagenwerte aus dem Mai 2023 von einer Bewertung dieser beiden speziellen Anlagegüter abgesehen. Um einen positiven Beitrag aus diesen beiden Anlagen im Rahmen einer Verwertung zu generieren, wurden daher vom Management der Vermögensanlagengesellschaft Gespräche mit anderen Projektentwicklern aufgenommen. Denkbar ist, dass die beiden schwimmenden Einheiten als Trägersysteme für Monitoring-Equipment oder andere Technologien genutzt werden können und so ein Erlös generiert werden kann. Ein Ergebnis dieser Gespräche kann derzeit noch nicht prognostiziert werden.

Die Projektrechte - bestehend aus dem Marine Renewable Licence Agreement mit der Provinz Nova Scotia, dem Berth Lease Agreement mit der FORCE Inc., dem Netzanschlussvertrag und dem Power Purchase Agreement mit der Nova Scotia Power Inc. - sind nur mit Zustimmung des Provinz Nova Scotia übertragbar. In den Gesprächen mit dem Wirtschaftsministerium der Provinz Nova Scotia wurde von dieser dazu Stellung bezogen, dass eine Veräußerung der Projektrechte an einen Projektentwickler, der eine andere Technologie einsetzen würde, nicht zugestimmt würde. Für die Beteiligungsgesellschaft ergibt sich demnach nur bei Realisierung des FORCE 1-Projektes ein positiver Wertbeitrag der verschiedenen Projektrechte.

Sonstige Vermögenswerte, die im Eigentum der SMEC befindlichen und für einen Verkauf an Dritte in Frage kommen, sind die Büroausstattung, zwei kleinere Boote für den küstennahen Einsatz, ein PKW, verschiedene Ersatzteile sowie ein eingelagertes ca. 600 Meter langes Unterseekabel. Bei Verkauf dieser Assets im Rahmen der Insolvenz ist daher von einem Erlös auszugehen, der nicht ausreichen würde, um nach Insolvenz-, Gerichts- und Liquidationskosten das Emissionskapital vollständig zu decken.

### **Fazit**

Die Geschäftsführung schätzt die oben dargestellte Variante A, also die weitere Fortführung mit dem Ziel der Realisierung des Projektes FORCE 1 mit einer oder mit drei Plattformen, die auch unter den veränderten Rahmenbedingungen zu einer Vermögensmehrung des Beteiligungskapitals führen können, als deutlich vorzugswürdig gegenüber der Alternative B, der Verwertung der Assets durch Verkauf, aufgrund der dabei als gering eingeschätzten Erlöse, ein.

## **III. Chancen- und Risikobericht**

### **1. Chancenbericht**

Die Identifikation und Wahrnehmung von Chancen obliegt dem operativen Management. Diese werden in regelmäßigen Abständen mit der Geschäftsführung diskutiert. Aufgrund der engen Vorgaben aus dem Gesellschaftsvertrag ist die Strategie definiert. Chancen können sich hier im Wesentlichen durch Veränderungen von Faktoren, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Stromerzeugung und der Vergütung für den Strom stehen, ergeben. Eine höhere Stromproduktion kann sich positiv auf den wirtschaftlichen Erfolg der Gesellschaft auswirken. Des Weiteren wirkt sich eine höhere Anlagenverfügbarkeit als prognostiziert unmittelbar auf das wirtschaftliche Ergebnis der Gesellschaft aus. Schließlich stellt eine Nutzung von FORCE 1 über die Laufzeit des geplanten 15-jährigen Betriebszeitraums hinaus eine Chance dar.

Des Weiteren bietet der im Herbst 2022 angekündigte Clean Technology Investment Tax Credit (ITC), eine erstattungsfähige Steuergutschrift in Höhe von 30 Prozent auf die Kapitalkosten von Investitionen in emissionsarme Energieerzeugungsanlagen an und damit eine zusätzliche wirtschaftliche Chance für die Beteiligungsgesellschaft. Diese Steuergutschrift kann ab dem 28. März 2023 bis zum Jahr 2034 für alle Projektausgaben in Anspruch genommen werden und führt zu reduzierten Investitionskosten oder zu geringeren Steuerzahlungen über die Laufzeit und im Ergebnis wirkt sich der ITC positiv auf das Beteiligungsergebnis nach Steuern aus.



Um das Tidal-Power-Vorhaben fortzusetzen, braucht es einen Durchbruch beim Genehmigungsverfahren der DFO. Hoffnung macht, dass die unbefriedigende Abwicklung des Genehmigungsverfahrens durch die Bundesbehörde DFO in Kanada hohe politische Wellen geschlagen hat und jüngst endlich auch Ottawa, Kanadas politische Hauptstadt, erreicht hat. Zuvor hatte Nova Scotias Premier Tim Houston sich bereits mehrfach und deutlich für eine schnelle Genehmigung positioniert. Zahlreiche namhafte kanadische Medien berichteten. Die breite Kritik setzte inzwischen auf oberster politischer Ebene Entscheidendes in Bewegung: Justin Trudeau, Premierminister von Kanada, hat die DFO und die für Umwelt und Erneuerbare Energien zuständigen Fachministerien jüngst angewiesen, sich konstruktiv in Round-Table-Gesprächen zusammensetzen und ein zielführendes Genehmigungsverfahren auf den Weg zu bringen. Gespräche sind seither auf bundespolitischer Ebene sowie auf lokaler Arbeitsebene geplant. Auch reconcept ist in Persona vertreten. Die Auftaktrunde der lokalen Arbeitsgruppe fand im Mai 2023 statt.

## 2. Risikobericht

Die Gesellschaft plant die Errichtung und den Betrieb von drei Gezeitenkraftwerken in Kanada. Die Errichtung und der Betrieb sollen nicht durch die Gesellschaft selbst, sondern mittelbar über die Tochter- und Betreibergesellschaft reconcept 13 Meeresenergie Bay of Fundy Limited Partnership erfolgen, an welcher die Emittentin nahezu alle Anteile hält. Das unternehmerische Ergebnis der Gesellschaft ist daher unmittelbar von der Entwicklung der Betreibergesellschaft und der mittelbaren Investition in FORCE 1 abhängig. Sämtliche Risikofaktoren, die unmittelbar FORCE 1 und/oder die Betreibergesellschaft betreffen, können sich folglich mittelbar auch auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin negativ auswirken. Es kann neben geringeren als prognostizierten Auszahlungen an die Anleger bis hin zum Totalverlust der Kapitaleinlage der Anleger nebst Agio kommen.

Im Geschäftsjahr 2023 ist der ursprüngliche Partner für das Projekt in Insolvenz gefallen.

Die Geschäftsführung evaluiert derzeit zusammen mit Behörden und Projektpartnern die Möglichkeiten zur Fortführung des in der Tochtergesellschaft reconcept 13 Meeresenergie Bay of Fundy Limited Partnership bestehenden Gezeitenkraftwerk-Projekts FORCE 1. Infolge der Insolvenz des bisherigen Projektpartners der Tochtergesellschaft, der weiter ausstehenden Genehmigung von FORCE 1 durch die DFO und des deutlichen Zeitverzugs des Projekts bestehen Unsicherheiten in Bezug auf die Werthaltigkeit der Anteile an der reconcept 13 Meeresenergie Bay of Fundy Limited Partnership, die zum 31. Dezember 2022 mit TEUR 2.148 bilanziert sind, und in Bezug auf die Fähigkeit der Tochtergesellschaft, ausreichende Beteiligungserträge zur Deckung des Buchwertes zu erzielen. Auf die Anteile wurde im Berichtsjahr eine außerplanmäßige Abschreibung in Höhe von 1,2 Mio. EUR vorgenommen, die zu einem Jahresfehlbetrag von TEUR 1.277 geführt hat. Die Abschreibung ist vor dem Hintergrund dessen bemessen worden, dass die ursprünglich verhandelten Vertragswerke mit dem bisherigen Projektpartner sowie dem Finanzierungspartner nicht mehr umgesetzt werden können. Dabei ist die geplante Einziehung von Vermögenswerten im Rahmen der Sicherheiten- und Garantievereinbarung aus der Masse des bisherigen Projektpartners und der Garantiegeber bereits berücksichtigt worden.

Der Berechnung der außerplanmäßigen Abschreibung der Finanzanlage der Höhe nach liegt die Erwartung einer weiteren Projektfortführung mit einem neuen Partner zu den prognostizierten Konditionen, die letztendliche Erteilung der Betriebsgenehmigung für das Gezeitenkraftwerk durch die kanadische Fischereibehörde DFO sowie Erwartungen im Hinblick auf die Ergebnisse aus der Insolvenz des bisherigen Projektpartners (Garantien und Sicherungen) zugrunde. Ob die Projektfortführung zu den erwarteten Konditionen sowie die Generierung der erwarteten Ergebnisse aus der Garantie- und Sicherheiten-Vereinbarung gelingen wird, ist mit erhöhten Unsicherheiten verbunden. Die Realisierung der genannten Annahmen ist unsicher.

Es besteht das Risiko, dass kein neuer Projektpartner für das Projekt und die Errichtung und den Betrieb von FORCE 1 gefunden wird bzw. nicht zu den Konditionen, die der auf eine Projektfortführung gerichteten Planung zugrunde gelegt worden sind.

Es besteht weiter das Risiko, dass die erwarteten Mittelzuflüsse aus dem Sicherheiten- und Garantievertrag gegen den bisherigen in Insolvenz geratenen Projektpartner nicht in der erwarteten Höhe generiert werden können.

Es besteht weiter das Risiko, dass die der Bewertung der Beteiligung an der Tochtergesellschaft zugrunde gelegten Annahmen sich nicht erfüllen, so dass eine weitere außerplanmäßige Abschreibung der Anteile bis zu einem Wert von Null erforderlich werden könnte.

Die Technologie des Gezeitenströmungskraftwerks FORCE 1 befindet sich noch in einer frühen technischen Entwicklungsphase. Die Technologie von FORCE 1 ist zwar an einem Prototyp über bisher sechs Monate unter Realbedingungen in der Bay of Fundy am Standort Grand Passage erfolgreich getestet worden. Es besteht jedoch das Risiko, dass bislang unerkannte technische Risiken erst während der Erprobung oder während der Errichtung oder des Betriebes des Gezeitenkraftwerkes FORCE 1 erkannt werden, die zu höheren Investitions- oder Instandhaltungskosten oder zu einer längeren Entwicklungsphase führen, den zu erwartenden Energieertrag oder die voraussichtliche Lebensdauer der Gezeitenkraftwerke verringern oder gar die Umsetzung des Projektes gefährden. Es besteht das Risiko, dass sich die Gezeitenkraftwerke mit der geplanten Technologie abschließend nicht oder nicht mit den erwarteten technischen oder wirtschaftlichen Parametern realisieren lassen. Dies kann dazu führen, dass FORCE 1 nicht oder nicht rechtzeitig fertig entwickelt wird.

Die Betreibergesellschaft reconcept 13 Meeresenergie Bay of Fundy Limited Partnership hatte am 5. Juli 2019 mit der Sustainable Marine Energy (Canada) Ltd. und der Spicer Marine Energy Inc. eine Konditionenvereinbarung (sog. „Term Sheet“) über die schlüsselfertige Errichtung des 1,26-MW-Meeresenergieprojektes FORCE 1 geschlossen. Die Konditionenvereinbarung enthielt grundlegende Übereinkünfte der vorbezeichneten Vertragspartner, insbesondere zur künftigen Vertrags- und Transaktionsstruktur und zum geplanten Kaufvertrag (APA), zum Bau- und Betriebsvertrag („Design Build and Operating Agreement“, sog. „DBO-Agreement“), zum Plattformbetriebs-, Wartungs- und Managementvertrag (sog. „OM & M“) und zum angestrebten Zeitplan des Baus und der Errichtung von FORCE 1. Die Verträge und Vertragsbedingungen sind zwischen den Parteien verhandelt und die Verträge sind bereits abgeschlossen. Mit Insolvenz des Projektentwicklers und Vertragspartners Sustainable Marine Energy (Canada) Ltd. vom 12. März 2023 ist von der Umsetzung der Projektverträge nicht mehr auszugehen. Zur Realisierung des Projekts FORCE 1 sollen daher neuen Vertragspartner gefunden und kontrahiert werden, die insbesondere die Sustainable Marine Energy (Canada) Ltd. und/oder die Spicer Marine Energy Inc., ihre jeweiligen Leistungspflichten ersetzen können.

Weitere Voraussetzung für die Realisierung von FORCE 1 ist der Abschluss einer Kreditfinanzierung mit einem Fremdkapitalgeber. Ein Abschluss der Finanzierungsverträge ist aufgrund des Wegfalls der ursprünglichen Projektpartner und der weiterhin fehlenden DFO-Genehmigung nicht möglich. Es besteht das Risiko, dass weder mit Stonebridge Financial Corporation, noch mit einem anderen Finanzierungspartner finale Finanzierungsverträge abgeschlossen werden können.

Wesentliche Bedingung für die Geltung der abgeschlossenen Vertragswerke ist dabei die umweltrechtliche Freigabe von FORCE 1, insbesondere die Projektgenehmigung durch das kanadische Department of Fisheries & Oceans (DFO) für gefährdete Arten. Diese Genehmigung steht weiterhin aus.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass eine oder mehrere der vorgenannten Bedingungen letztlich nicht erfüllt werden. Bis zur vollständigen Durchführung des geplanten Projektes und der Inbetriebnahme von FORCE 1 besteht das Risiko, dass somit nicht alle Verträge abgeschlossen werden bzw. wirksam werden, die notwendig sind, um den Bau, die Inbetriebnahme und den laufenden Betrieb von FORCE 1 wirtschaftlich zu gewährleisten. Es besteht in diesem Fall das Risiko, dass die Betreibergesellschaft liquidiert werden muss. Außerdem besteht das Risiko, dass der kanadische Stromversorger Nova Scotia Power Incorporated, der vereinbarten Übertragung des Stromabnahmevertrages („Power Purchase Agreement“) auf die Betreibergesellschaft nicht zustimmt.



Es besteht zudem das Risiko, dass sich die Fertigstellung der Gezeitenkraftwerke über die vertragliche Frist des spätestmöglichen Beginns des Stromabnahmevertrages hinaus verzögert. Außerdem bedarf es noch weiterer Schritte bis zum Inkrafttreten des Stromabnahmevertrages mit Nova Scotia Power Incorporated, insbesondere der Erlangung einiger öffentlich-rechtlicher Gestattungen und Genehmigungen und einer Zustimmung der Ureinwohner Kanadas (First Nations). Sollte die Betreibergesellschaft den Stromabnahmevertrag mit Nova Scotia Power Incorporated letztlich doch nicht übernehmen können bzw. der Stromkaufvertrag nur zu veränderten Bedingungen abgeschlossen können, hätte dies zur Folge, dass die Betreibergesellschaft auch FORCE 1 nicht betreiben kann.

Die Betreibergesellschaft übernimmt das Gezeitenkraftwerksprojekt FORCE 1 im bisherigen Fertigstellungsstand. Insbesondere das Monitoring-System, das von der DFO genehmigt werden muss, muss noch gefunden werden und die Verankerung in der Bay of Fundy muss noch stattfinden. Weiterhin hat der Bau der zweiten und dritten Plattform noch nicht stattgefunden.

Die Betreibergesellschaft hat in der Bauphase planmäßig Anzahlungen auf den Baupreis geleistet, die den Beteiligungsbuchwert an der Betreiber-Tochtergesellschaft ausmachen. Es besteht, das Risiko, wenn die Annahmen nicht erfüllt werden, dass der Buchwert nicht einbringlich ist und die Betreibergesellschaft liquidiert werden muss, ohne dass es - ganz oder teilweise - zur Realisierung von FORCE 1 kommt. Die Gesellschaft und ihre Anleger tragen daher auch die Risiken der Errichtung und Inbetriebnahme von FORCE 1. Es besteht im Rahmen der Errichtung das Risiko, dass die an der Errichtung von FORCE 1 einschließlich Infrastruktur und sämtlicher Nebenanlagen beteiligten Gewerke nicht oder nicht rechtzeitig oder nicht vollständig leisten oder dass keine neuen Vertragspartner gefunden und kontrahiert werden können, die insbesondere die Sustainable Marine Energy (Canada) Ltd. und/oder die Spicer Marine Energy Inc. bzw. ihre jeweiligen Leistungspflichten ersetzen können, oder dass diese neuen Vertragspartner zu finanziell nur zu schlechteren Konditionen kontrahiert werden können oder nachfolgend ihre übernommenen Vertragspflichten nicht vertragsgerecht erfüllen. Darüber hinaus besteht das Risiko, dass bestellte Gezeitenkraftwerke oder Komponenten nicht oder nicht rechtzeitig geliefert werden. Es besteht ferner das Risiko, dass die Witterungsverhältnisse den Bau und die Inbetriebnahme von FORCE 1 lange Zeit verzögern.

Verträge über die Fremdfinanzierung von FORCE 1 bestehen gegenwärtig noch nicht. Diese werden erst nach Klärung der Grundsatzfragen hinsichtlich eines neuen Projektpartners und der letztendlichen Erteilung der DFO abschließbar sein. Sollten die Fremdfinanzierungsmittel erst später als geplant bereitstehen, könnte dies den Erwerb oder die Errichtung der Gezeitenkraftwerke und ihre Inbetriebnahme verzögern oder insgesamt verhindern. Dies wirkt sich negativ auf die Fähigkeit der Emittentin zur Zinszahlung und zur Rückzahlung des Kredits aus. In der Prognoserechnung im Verkaufsprospekt wird ein Zinssatz von 5,56 Prozent p. a. für die Endfinanzierung von FORCE 1 angenommen. Dabei handelt es sich um Schätzwerte. Es besteht das Risiko, dass die Finanzierung nur zu einem höheren Zinssatz abgeschlossen werden kann.

Die Betreibergesellschaft ist im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit in großem Umfang auf eine Fremdfinanzierung angewiesen, wenn alle drei Plattformen von FORCE 1 umgesetzt werden sollen. Die Betreibergesellschaft sollte gemäß der ursprünglichen Planung neben der Eigenkapital-Beteiligung der Emittentin auch in Höhe von ca. 65 Prozent des Gesamtinvestitionsvolumens durch Fremdkapital finanziert werden.

Das Vermögen der Betreibergesellschaft haftet zunächst für ihre eigenen Verbindlichkeiten gegenüber der fremdfinanzierenden Bank bzw. den Fremdkapitalgebern. Erst nach Erfüllung der fälligen Verbindlichkeiten kann Liquidität der Betreibergesellschaft an die Emittentin ausgeschüttet werden. Sofern nach Erfüllung der Verbindlichkeiten der Betreibergesellschaft nicht mehr ausreichende Mittel zur Auszahlung an die Emittentin als Gesellschafterin zur Verfügung stehen, kann die Emittentin möglicherweise keine bzw. eine geringere als die geplante Liquidität zur Auszahlung an ihre Anleger bzw. Kommanditisten bringen.

Insgesamt ist durch die weiter ausstehende DFO-Genehmigung sowie die Notwendigkeit, einen neuen Projektpartner zu wirtschaftlich geeigneten Konditionen zu finden, die Fortführung des Projekts FORCE 1 im Hinblick auf die zukünftige Realisierbarkeit augenblicklich in Evaluierung durch die Geschäftsführung. Die Nichtumsetzbarkeit des Projektes stellt ein wesentliches Risiko vor dem Hintergrund der Insolvenz der bisherigen Projektpartner dar.

#### **IV. Angaben nach § 24 Abs. 1 Satz 3 VermAnlG**

Die Gesellschaft hat im Geschäftsjahr 2022 keine Vergütungen im Sinne des § 24 Abs. 1 Nr. 1 VermAnlG gezahlt.

Es sind Vergütungen in Höhe von TEUR 23 erfasst bzw. gebucht worden. Es handelt sich bei allen Vergütungen um Vergütungen, die zwar im Jahresabschluss als Aufwendungen berücksichtigt sind, die aber noch nicht ausgezahlt worden sind. Sämtliche im Geschäftsjahr 2022 entstandene Vergütungen resultieren aus Festpreisvereinbarungen.

Für die Tätigkeit als persönlich haftender Gesellschafter erhielt die Komplementärin reconcept Capital 03 GmbH eine feste Haftungsvergütung in Höhe von TEUR 4.

Die reconcept Treuhand GmbH erhielt eine Vergütung in Höhe von TEUR 19 für die Übernahme von Treuhanddienstleistungen. Im Geschäftsjahr 2022 wurden von der Gesellschaft keine besonderen Gewinnbeteiligungen gezahlt.

Im Geschäftsjahr 2022 wurden keine Vergütungen an Führungskräfte und Mitarbeiter gezahlt, deren berufliche Tätigkeit sich wesentlich auf das Risikoprofil der Gesellschaft auswirkt (so genannte „Risk Taker“). Die Emittentin beschäftigt keine eigenen Mitarbeiter, sondern bezieht Dienstleistungen von Gesellschaften der reconcept-Gruppe. Es sind somit keine Angaben nach § 24 Abs. 1 Nr. 2 VermAnlG vorzunehmen.

Hamburg, 12. Oktober 2023

*reconcept Capital 03 GmbH*

*als Komplementärin der reconcept 13 Meeresenergie Bay of Fundy GmbH & Co. KG*

*Die Geschäftsführung*

*Karsten Reetz*